

Bericht der Gemeinderäte
von Nieder- und Oberwichtrach
zuhanden der Vernehmlassung

Grundlagen für einen Grundsatzentscheid über die Fusion der Gemeinden Nieder- und Oberwichtrach

3114 Wichtrach, 12. Juni 2001

Der Bericht wird ergänzt durch eine umfassende Dokumentation der Arbeitsergebnisse der vier Arbeitsgruppen. Diese kann in den Gemeindeverwaltungen von Nieder- und Oberwichtrach eingesehen werden.

Gemeinden Nieder- und Oberwichtlach

Der vorliegende Bericht wurde durch die KPMG Fides Bern im Auftrag des Projektausschusses Fusion / Zusammenarbeit der Gemeinden Oberwichtlach und Niederwichtlach erstellt.

Der Bericht baut auf den umfangreichen und intensiven Vorarbeiten der Arbeitsgruppen Strukturen, Auswirkungen, Sonderfragen und Recht auf. In diesen Arbeitsgruppen wirkten insgesamt 40 Bürgerinnen und Bürger der beiden Gemeinden mit. Die geleistete Arbeit und das grosse Engagement der Arbeitsgruppenmitglieder seien an dieser Stelle herzlich verdankt.

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Ziele und Gesamtbeurteilung

1. Ziele des Projektes	4
2. Gesamtbeurteilung der beiden Gemeinderäte	5

Teil II

Der Soll-Zustand

1. Ausgangslage, Vorgabe	6
2. Zugrundegelegte Arbeitshypothesen der Arbeitsgruppe Strukturen	6
2.1 Grundidee: Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung	6
2.2 Die Aufgabe der Exekutive und der Ressortvorstehenden	8
2.3 Die Grundsätze für den Aufbau der Organisationsstruktur	9
2.4 Die Grösse der Exekutive	9
2.5 Die Aufgabe der Kommissionen	10
2.6 Gemeindeparlament / Volksrechte	10
3. Rahmenbedingungen für die Variantenvergleiche	11
3.1 Die zu erbringenden Leistungen	11
3.2 Auslagerung von Aufgaben	11
3.3 Struktur der Verwaltung	12
4. Charakterisierung und Bewertung der Lösungsvarianten	12
4.1 Beibehaltung des Ist-Zustandes	13
4.2 Keine Zusammenarbeit	14
4.3 Verstärkte Zusammenarbeit	14
4.4 Dienstleistungszentrum	15
4.5 Fusion	17
4.6 Vergleichende Darstellung	18
5. Die Strukturvarianten für eine Fusion	19
5.1 Die Variante mit 7 Mitgliedern der Exekutive	19
5.2 Variante 5 Exekutivmitglieder	20
5.3 Variante 7 Exekutivmitglieder	22
5.4 Variante 5 Exekutivmitglieder	23
5.5 Finanzielle Konsequenzen	24
5.5.1 Bezifferbare Einsparungen	24
5.5.2 Weitere Einsparungen	25
5.5.3 Umsetzungskosten	25
5.5.4 Gesamtbetrachtung	25
5.6 Bewertung der Fusionsvarianten	26

Teil III

Untersuchung des Ist-Zustandes im Hinblick auf eine Fusion

1. Die heutige Organisation	27
2. Reglemente	28
3. Die heutigen Dienstleistungen	29
4. Die bestehende Zusammenarbeit	30
5. Finanzdatenvergleich	31
6. Vergleich von Gebühren und Steuern	34
7. Finanz- und Lastenausgleich, Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden	36
8. Gemeindeübergreifende Strukturen	36
9. Regionalplanung	37
10. Sportanlage Sagibach	38
11. Verträge, Dienstbarkeiten, Lasten	38
12. Spezielle Rechtsfragen	39
13. Elektrizitätsversorgung	40
14. Tiefbauten	42
15. Immobilien, Mobilien, Beteiligungen	44
16. Beurteilung im Überblick	46

Teil I - Ziele, Würdigung und Anträge

1. Ziele des Projektes

Die Gemeinden Oberwichtlach und Niederwichtlach arbeiten seit Jahren zusammen. In den letzten Jahren haben die beiden Gemeinden ihre Zusammenarbeit intensiviert. Die guten Erfahrungen führten schliesslich dazu, dass sich die Gemeinderäte und die Einwohnerinnen und Einwohner beider Gemeinden entschieden, eine Fusion und andere Formen der Zusammenarbeit näher zu prüfen und diese einem Grundsatzentscheid zuzuführen. Dabei werden die folgenden Zielsetzungen angestrebt:

Bewährtes soll verstärkt werden

- Die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden auf der Ebene des Aufgabenvollzugs hat sich bewährt und soll möglichst weitgehend ausgebaut werden.

Effizienz und Effektivität sollen gesteigert werden

- Die Gemeinden stehen in zunehmendem Mass vor anspruchsvollen Aufgaben, die in einem komplexen Umfeld angesiedelt sind. Die Konzentration der Kräfte und die Zusammenfassung der Potentiale soll die Lösung dieser Aufgaben erleichtern.
- Wichtlach kann konzentrierte gemeinsame öffentliche Dienstleistungen erbringen. Die positiven Erfahrungen aus der bisherigen Zusammenarbeit werden für das gesamte öffentliche Leistungsangebot nutzbar. Kostengünstigere, wo nötig auch differenziertere Leistungen bei unverminderter Transparenz gehören mit zum Ziel des Projektes.
- Auf Verwaltungsebene kann eine erhöhte Professionalität der Dienstleistungen erreicht werden.

Das Gewicht beider Wichtlach soll verstärkt werden

- Durch eine Fusion wächst die Einwohnerzahl auf rund 3'700 Personen an. Damit steigt das Gewicht der neuen Gesamtgemeinde in der Region und gegenüber dem Kanton sowie in gemeindeübergreifenden Institutionen und Kooperationen.
- In wirtschaftlichen Belangen kann Wichtlach als Einheit auftreten. Vernetzte Angebote und Infrastrukturen stärken die Position gegenüber konkurrierenden Standorten.
- Die verstärkte Zusammenarbeit oder Fusion erlaubt eine gemeinsame Raum- und Verkehrspolitik. Die enge räumliche und verkehrliche Verflechtung kann vernetzt bearbeitet werden.

Die Politik soll gestärkt, die Handlungsspielräume erweitert werden

- Eine gestraffte Exekutive und eine Konzentration der Kommissionen gewährleisten schlanke Abläufe, ohne die Transparenz und die demokratische Legitimation in Frage zu stellen.
- Gestraffte politische Organe schaffen bessere Rekrutierungsmöglichkeiten, erleichtern zeitgerechtes Handeln und steigern die Sachkompetenz.
- Die verstärkte Zusammenarbeit bzw. Fusion soll ausgeglichene Finanzen nicht nur durch kostengünstigere Leistungen und Politik, sondern auch durch den erweiterten Handlungsrahmen erleichtern.
- Eine gedeihliche Entwicklung soll für die Bevölkerung und die Wirtschaft beider Gemeinden erleichtert und unterstützt werden.

Detaillierte Angaben zu Ausgangslage, Zielen, Projektorganisation und Vorgehen finden sich in Register 1 (Vertrag beider Wichtlach betreffend Fusionsabklärungen) und Register 2 (Organisationsstatut) der Dokumentation.

2. Die Gesamtbeurteilung der beiden Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der beiden Gemeinden haben die Ergebnisse der Projektarbeiten geprüft. Sie kommen insgesamt zur Überzeugung, dass die Gemeinden mit einer **Fusion nur gewinnen** können. Hierfür sprechen namentlich die folgenden Gründe:

- Die Untersuchung des Ist-Zustandes im Hinblick auf die Fusion hat ergeben, dass **keine fusionsbehindernden Tatbestände** vorliegen und dass aus der Fusion keiner der beiden Gemeinden Nachteile erwachsen.
- Die Fusion verschafft durch die erzielbaren Einsparungen **erweiterte Handlungsspielräume**, die nach dem Ermessen der zukünftigen politischen Organe genutzt werden können.
- Die politischen Strukturen können gestrafft werden. Die politische Arbeit gewinnt an Attraktivität und die **Kosten** für die politische Führung können deutlich **gesenkt** werden.
- Die Aufgaben und Kompetenzen der Behörden und der Verwaltung können neu geregelt und dadurch die **Wirksamkeit verstärkt** werden.
- Die Konzentration der Kräfte bietet gute Voraussetzungen, um die immer komplexer werdenden Herausforderungen der **Zukunft erfolgreich bewältigen** zu können.
- Bestehende **Schnittstellen können reduziert** werden. Dies führt zu einfacheren, schnelleren und sichereren Abläufen.
- In der Gesamtsicht wird die Effizienz von Politik und Verwaltung deutlich erhöht. Durch verbesserte Möglichkeiten der Professionalisierung und durch die Konzentration der Kräfte können auch die **Effektivität und die Qualität gesteigert** werden.
- Die neue Gemeinde bleibt weiterhin übersichtlich. Die **Bürgernähe** und auch die lokalen Traditionen können **gewahrt** werden.

In Würdigung der Gesamtergebnisse vertreten die Gemeinderäte beider Wichtlach mit Nachdruck die Ansicht, dass diese **optimale Ausgangslage** genutzt werden soll für die Bewältigung zukünftiger Aufgaben.

Die Gemeinderäte beider Wichtlach danken der Bevölkerung, dass sie mit ihrer zukunftsgerichteten Haltung die vorliegenden Untersuchungen ermöglicht hat. Sie vertrauen darauf, dass die Einwohnerinnen und Einwohner diese Haltung in Anbetracht der positiven Ergebnisse auch beim kommenden Entscheid bestätigen werden.

Teil II - Der Soll-Zustand

1. Ausgangslage, Vorgabe

Im Rahmen der Zielsetzungen für die Überprüfung einer Fusion und anderer geeigneter Zusammenarbeitsformen beider Wichtlach hat der Projektausschuss beschlossen, verschiedene Zusammenarbeitskonzepte zu untersuchen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen auf die neuen Strukturen der beiden Wichtlach bzw. der neuen fusionierten Gesamtgemeinde Wichtlach zu prüfen.

Der Auftrag des Projektausschusses an die Arbeitsgruppe Strukturen lautete dahingehend, die folgenden Zusammenarbeitsvarianten zu untersuchen, zu charakterisieren und einander gegenüberzustellen:

- Beibehaltung des Ist-Zustandes
- Verzicht auf die bestehende Zusammenarbeit beider Wichtlach
- Verstärkung der Zusammenarbeit beider Wichtlach
- Schaffung eines Dienstleistungszentrums Wichtlach
- Fusion zu einer Gesamtgemeinde Wichtlach

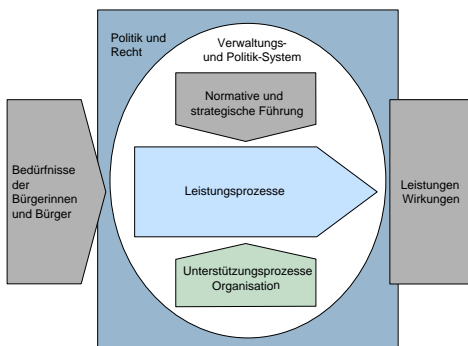
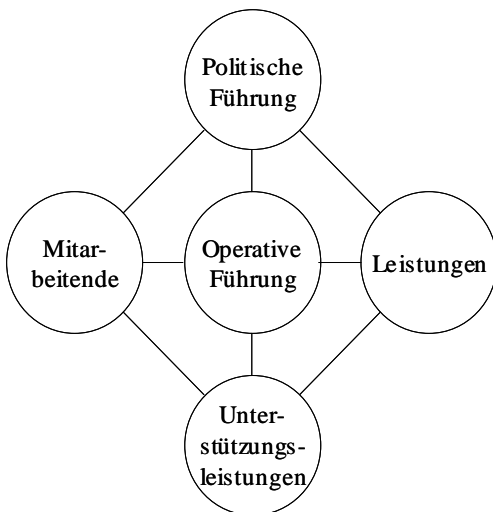
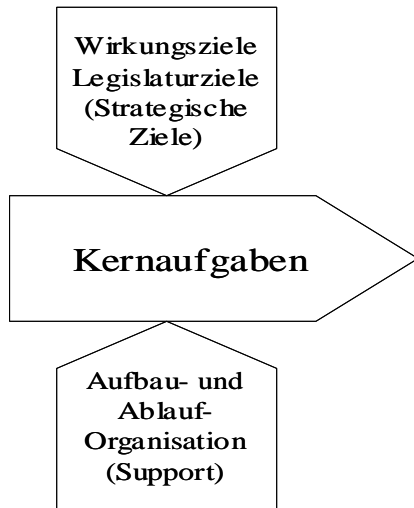
Die Untersuchungsergebnisse werden hier präsentiert.

2. Zugrundegelegte Arbeitshypothesen der Arbeitsgruppe Strukturen

2.1 Grundidee: Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung

In ihren Arbeiten hat sich die Arbeitsgruppe Strukturen massgeblich an den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (auch bekannt unter ihren verschiedenen Kürzeln WOV, *wif!*, NEF, NPM) orientiert.

Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung WOV ist ein neuer Ansatz für Führung und Steuerung der öffentlichen Leistungen, welche namentlich auf den folgenden Elementen aufbaut:



Die politische Führung orientiert sich an Wirkungszielen. Diese werden aus den Legislativzielen abgeleitet. Sie sind so formuliert, dass sie während der Legislatur überprüft werden können (strategisches Controlling.)

Die Kernaufgaben der Verwaltung sind klar umschrieben. Die Erreichung der gesetzten Ziele kann mit messbaren Kriterien beurteilt werden.

Aufbau- und Ablauforganisation sind auf die Kernaufgaben ausgerichtet und so gestaltet, dass eine möglichst optimale Leistungserbringung gewährleistet ist.

Die Effektivität (Tun wir das Richtige?) und die Effizienz (Tun wir das Richtige richtig?) können überprüft werden.

Die Funktionsfähigkeit des Verwaltungssystems hängt von einer klaren politischen Führung der Legislative gegenüber der Exekutive und von dieser gegenüber der operativen Führung auf der Stufe der Verwaltung ab.

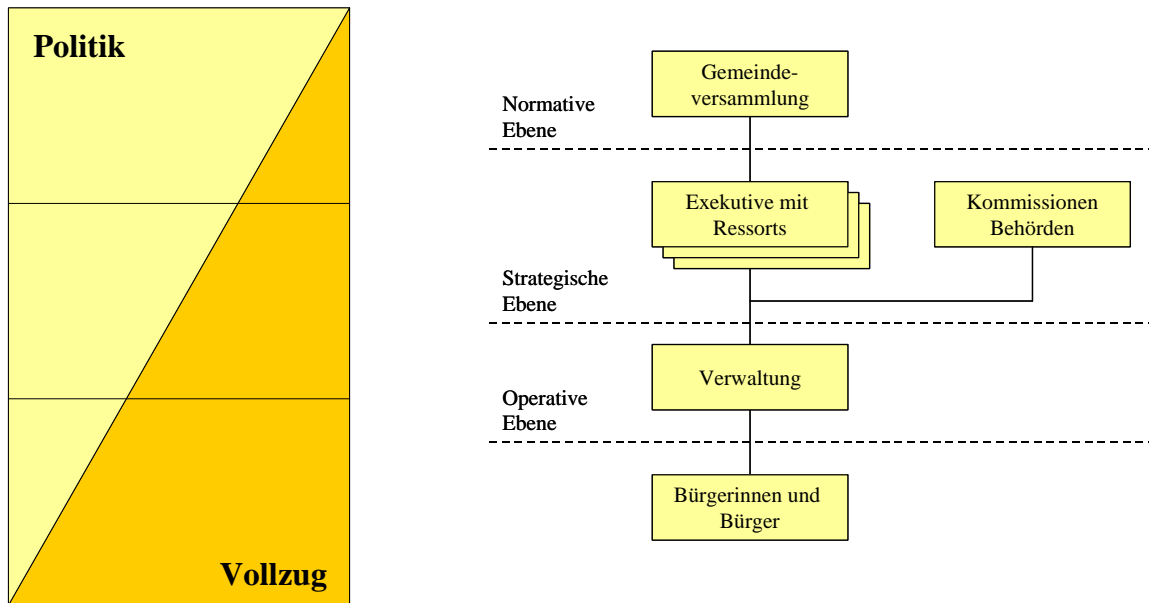
Zur politischen Führung des Gemeinwesens werden die Zielsetzungen in der Form von Wirkungszielen formuliert. Zur Weitergabe an die operative Führung werden diese in Leistungsziele umgewandelt.

Die operative Führung auf Stufe Verwaltung steuert mittels geeigneter Vorgaben an die Mitarbeitenden effizient die definierten Leistungen.

Im Rahmen der Aufbau- und Ablauforganisation wird sichergestellt, dass die unterstützenden Funktionen (Querschnitt- oder Supportfunktionen wie z.B. Finanzverwaltung, Personaldienst etc.) in der Gemeinde zweckmässig in den Leistungsprozess eingebunden sind.

Die Systemelemente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung sind miteinander zwingend verbunden und bilden gesamthaft das Gerippe eines wirkungsorientiert geführten Politik- und Verwaltungssystems innerhalb des Umfeldes, das von Politik und Recht bestimmt wird.

In einem Veränderungsprozess in Richtung wirkungsorientierte Verwaltungsführung wird angestrebt, die Zuständigkeiten für das Erbringen von Dienstleistungen nach dem unten dargestellten Prinzip neu zu gliedern:



Die neue Aufgabenzuweisung hat zur Folge, dass sich die Legislative in erhöhtem Mass mit politischen und gestaltenden Fragen auseinandersetzen kann. Die Exekutive als Bindeglied zwischen Legislative und Verwaltung befasst sich sowohl mit politischen als auch mit operativen Geschäften, wird jedoch vom Alltagsgeschäft stark entlastet. Die Verwaltung konzentriert sich auf den Vollzug, den sie im Rahmen der gesetzten Ziele möglichst eigenverantwortlich wahrnimmt.

Ziel der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ist nicht die messerscharfe Trennung zwischen den einzelnen Führungsebenen, sondern die Rückbesinnung von Politik und Verwaltung auf ihre je eigenen Funktionen.

2.2 Die Aufgabe der Exekutive und der Ressortvorstehenden

Der Gemeinderat nimmt als Kollegialbehörde namentlich die folgenden Aufgaben wahr:

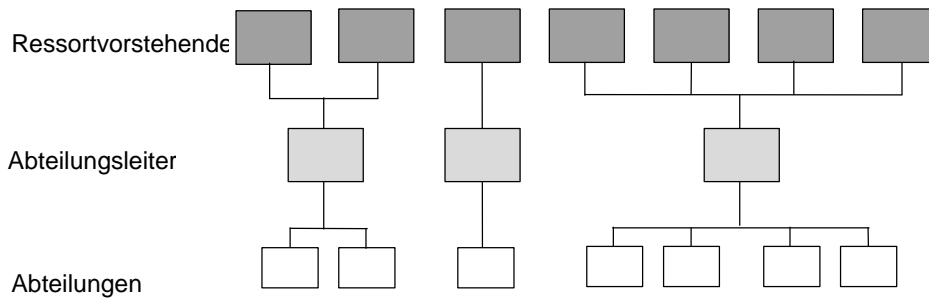
- Er ist oberstes Vollzugs-, Verwaltungs- und Polizeiorgan der Gemeinde
- Er ist verantwortlich für die Gemeindefinanzen
- Er führt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung
- Er ist Anstellungsbehörde für die Verwaltungskader
- Er erstellt Leitbilder für die finanzielle, bauliche, wirtschaftliche und touristische Entwicklung der Gemeinde
- Er erlässt Richtpläne
- Er erlässt Legislatur- und Finanzplan
- Er ist für die Katastrophenorganisation der Gemeinde verantwortlich

Als Ressortvorstehende sind die Mitglieder des Gemeinderates im Rahmen der Zielsetzungen des Gesamtgemeinderates in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Vorbereitung, die Durchführung und die Kontrolle aller Geschäfte sowie die Koordination mit anderen Ressorts verantwortlich. In dieser Rolle nehmen sie ihre Aufgaben wahr, indem sie

- die ressortbezogenen Aufgaben erfüllen, die erforderlichen Entscheide herbeiführen und den zuständigen Organen unterbreiten sowie die Tätigkeiten der unterstellten Bereiche koordinieren
- in die zugewiesenen Kommissionen Einsitz nehmen
- den Gesamtgemeinderat laufend über die wichtigen Vorgänge im Ressort unterrichten
- die Erstellung und Einhaltung des Voranschlages und der Verpflichtungskredite des Ressorts überwachen
- die Aufgaben und Ziele des Ressorts sowie der unterstellten Bereiche periodisch festlegen und ihre Verwirklichung kontrollieren (Controlling)
- die Geschäfte aus ihrem Ressort an der Gemeindeversammlung vorstellen

2.3 Die Grundsätze für den Aufbau der Organisationsstruktur

Der Aufbau der Organisationsstruktur beruht auf dem Grundgedanken, dass mehrere Ressortvorstehende den gleichen Abteilungsleiter als Ansprechpartner haben können. Es gibt somit nicht für jedes Ressort einen Abteilungsleiter. Um mit diesem Prinzip klare Führungsverhältnisse zu erhalten, wird jedem Ressortchef eine verantwortliche Person für das Fachgebiet zugeteilt. Es wird darauf verzichtet, auf Verwaltungsebene mit nur einer Ansprechperson zu arbeiten.



2.4 Die Grösse der Exekutive

Die Arbeitsgruppe hat sich zur Grösse der Exekutive Gedanken gemacht und sich dabei auch an den Ergebnissen der Diplomarbeit „Vorteile, Schwierigkeiten und Massnahmen bei einer Gemeindefusion am Beispiel von Interlaken, Matten und Unterseen“ von S. Engel orientiert:

<< (...) Gesamtschweizerisch gesehen, besteht die Exekutive in knapp 1/4 der Gemeinden aus sieben Mitgliedern. Betrachtet man die Exekutivgrösse nach Gemeindegrösse, stellt man das Folgende fest:

Gemeinden Nieder- und Oberwichtlach

Anzahl Einwohner	Anzahl Sitze* (Prozentanteile)						
	3	5	7	9	11	13	15
2'000 - 4'999	1,3	37,1	32,3	18,3	5,4	1,1	0,3
5'000 - 9'999	3,0	25,2	34,8	23,7	3,7	3,0	1,5
10'000 - 19'999	1,4	16,4	41,4	28,8	5,5	-	2,7

* Die Durchschnittswerte und Prozentanteile sind auf der Basis sämtlicher Gemeinden in den jeweiligen Gröszenkategorien berechnet.

Auf der Grundlage dieser Vergleichsdaten hat die Arbeitsgruppe entschieden, ihre weiteren Untersuchungen auf eine Variante mit 7 und eine Variante mit 5 Gemeinderatsmitgliedern zu konzentrieren. Ein 9-er Gremium wurde ausgeschlossen, weil zu viele Schnittstellen und unausgewogene Ressorts befürchtet wurden.

Für die Variante mit 5 Gemeinderatsmitgliedern wird ein halbamtliches Präsidium vorgesehen. Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident übernimmt in dieser Lösung neben dem Präsidialamt zusätzlich auch ein Fachressort. Die übrigen Gemeinderatsmandate der 5-er Variante und alle Gemeinderatsmandate der 7-er Variante sind als Nebenämter ausgestaltet.

2.5 Die Aufgabe der Kommissionen

Den Kommissionen sollen Aufgaben sowohl auf strategischer Ebene wie auch auf operativer Ebene zugewiesen werden. Ferner sollen sie auch Aufgaben im Bereich des Controllings wahrnehmen können. Dieses Gesamtkonzept setzt voraus, dass die Kommissionen so mit Entscheidungskompetenzen ausgestattet werden, dass sie den Gemeinderat und die Verwaltung echt entlasten können. Damit soll ermöglicht werden, dass sich der Gemeinderat vermehrt strategischen Fragen widmen kann.

Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied ist Mitglied der Kommission, hat aber nicht zwingend den Vorsitz inne. Pro Ressort soll höchstens eine Kommission eingesetzt werden. Für Projekte (z.B. Ortsplanung, Schulhausbau) können nichtständige projektbezogene Kommissionen gebildet werden. Im Rahmen solcher Spezialkommissionen können auch vermehrt parteiunabhängige Fachleute für die Kommissionsarbeit gewonnen werden.

2.6 Gemeindeparlament / Volksrechte

Heute hat keine der beiden Gemeinden ein Parlament. Die Gemeindeversammlung entspricht der Gemeindegrösse. Die Arbeitsgruppe ist zur Auffassung gekommen, dass dies auch in Zukunft und auch für eine fusionierte Gemeinde Gültigkeit hat. Sie schlägt daher für keine der Va-

rianten ein Parlament vor. Gegen ein Parlament spricht auch, dass das politische Geschehen sich dadurch eher vom Bürger wegbewegt.

Die Gemeindeversammlung soll darum beibehalten werden. Die Arbeitsgruppe befürwortet die Einführung einer Resultatprüfungskommission auf der Stufe der Gemeindeversammlung. Zudem sollen in der neuen Gemeinde Urnenwahlen und für bestimmte, noch näher zu definierende Sachfragen auch Urnenabstimmungen die Gemeindeversammlung ergänzen. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Einführung von Referendum und Initiative zu prüfen.

3. Rahmenbedingungen für die Variantenvergleiche

3.1 Die zu erbringenden Leistungen

Aufgrund der aktuellen Dienstleistungen der beiden Gemeinden Ober- und Niederwichtlach wurde ein Leistungskatalog für die Zukunft zusammengestellt. Dieser Leistungskatalog gilt für eine fusionierte Gemeinde als Gesamtleistungskatalog, bei den übrigen Varianten für die beiden bestehenden Gemeinden je einzeln.

Der Leistungskatalog beruht auf dem Grundsatz, dass einerseits alle bestehenden Leistungen der beiden Gemeinden weitergeführt werden sollen, andererseits keine neuen Leistungen angeboten werden. Dies erlaubt eine variantenunabhängige Betrachtung und lässt den nötigen politischen Spielraum offen. Über neue Leistungsangebote bzw. über den Verzicht auf bestehende Leistungsangebote werden die für die neuen Strukturen zuständigen politischen Behörden zu entscheiden haben.

3.2 Auslagerung von Aufgaben

Wenn die erwarteten Aufgaben festgelegt sind muss bestimmt werden, wer diese Aufgaben wahrnehmen soll. Die Gemeinde ist autonom im Entscheid, ob sie ihre Aufgaben selbst erfüllen oder ob sie diese Dritten übertragen will.

Grundsätzlich gilt, dass jede Aufgabe ausgelagert werden kann. Vorbehalten bleiben einzig die politische Führung der Gemeinde durch den Gemeinderat sowie die Wahl einer externen Revisionsstelle, die die Gemeinde zwingend selber wahrnehmen muss. Weitere Grenzen setzt das Gemeinderecht mit der Auflage, dass die Gemeinde letztlich für die Aufgabenerfüllung zuständig bleibt unabhängig davon, ob sie diese Aufgabe selber wahrnimmt oder ob sie sie einem Dritten überträgt. Das Gemeindegesetz fordert, dass der Gemeinderat die Verantwortung sicher und eindeutig wahrnehmen kann. Kann dies nicht sichergestellt werden, ist auf Auslagerungen zu verzichten oder sie sind derart anzupassen, dass diese Forderung gewährleistet bleibt.

Bei Auslagerungen sind unterschiedliche Grade (teilweise bis vollständige Auslagerung) und Formen (Übertragung an ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen, an eine andere Gemeinde, an Private) möglich. Je nach Form der Leistungserbringung hat die Gemeinde mehr oder weniger Einflussmöglichkeiten auf die zukünftige Aufgabenerfüllung. Am meisten Einfluss hat sie dann, wenn sie die Aufgaben selbst erfüllt, am wenigsten dann, wenn sie die Aufgabe ausgelagert ohne dabei konkrete Leistungs- und Kostenvorgaben zu machen.

Der Entscheid darüber, ob eine Auslagerung sinnvoll ist, kann nie mit "wissenschaftlicher Genauigkeit" getroffen werden. Zum einen sind zahlreiche Ermessensgrössen wie Einflussmöglichkeit, Abhängigkeit, Tradition und weitere zu berücksichtigen, zum andern ist eine betriebswirtschaftliche Beurteilung nur möglich, wenn die erwartete Leistung nach Qualität und Quantität klar definiert ist und damit Gleiches mit Gleichem verglichen werden kann. Damit bedarf der Entscheid über eine Auslagerung sowohl einer intensiven fachlichen Vorbereitung wie auch einer breiten politischen Diskussion und einer Interessenabwägung durch die Gemeinde.

Aus diesen Gründen wird bei den Variantenuntersuchungen nicht auf die Auslagerungen eingetreten. Es wird lediglich festgehalten, dass sich nicht alle Aufgabenbereiche im gleichen Mass zur Auslagerung eignen, dass jeder Auslagerungsentscheid einzeln getroffen werden muss und einer vertieften sachlichen Analyse wie auch einer Ermessensdiskussion und eines politischen Entscheides der - je nach Variante unterschiedlich gestalteten - zuständigen politischen Organe bedarf.

3.3 Struktur der Verwaltung

Die Struktur der Verwaltung richtet sich zum einen nach dem Aufgabenkatalog, den sie selber erfüllen muss, ist also mitgeprägt durch die jeweils beschlossenen Auslagerungen. Zum anderen liegt der Entscheid über ihre Struktur in der Kompetenz der politischen Behörde, die für die jeweilige Zusammenarbeitsvariante zuständig ist, die auch hier je nach Variante anders gestaltet sind.

Aus diesem Grund wird bei den Variantenuntersuchungen auf eine konkrete Festlegung der Verwaltungsstruktur verzichtet. Die Chancen und Risiken der einzelnen Varianten für die Verwaltungsstruktur werden dagegen qualitativ beurteilt und bilden mit eine Grundlage für die Variantenempfehlung. Für die empfohlene Variante wird auch der Versuch einer Quantifizierung der Auswirkungen vorgenommen.

4. Charakterisierung und Bewertung der Lösungsvarianten

In Kapitel 1 ist aufgezeigt, welche Zusammenarbeitsvarianten zu untersuchen sind. Im folgenden Kapitel wird nun aufgezeigt, wie diese Varianten in ihrer Ausprägung umschrieben werden können. Zusätzlich werden sie charakterisiert und schliesslich bewertet hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das innere Politik- und Verwaltungssystem. Darunter werden namentlich die folgenden Faktoren verstanden, denen die folgende Bewertung gegeben wird:

- Anzahl bzw. Grösse der politischen Strukturen: Vereinfachungen der politischen Strukturen führen (bis zu einer gewissen Grenze, die allerdings durch keine der Zusammenarbeitsvarianten erreicht wird) zu besseren Rekrutierungschancen, höherer Effizienz und geringeren Kosten. Reduktionen werden somit positiv, Aufblähungen negativ bewertet.
- Schnittstellen Politik - Politik: Hier sind die Schnittstellen zwischen den politischen Behörden beider Gemeinden angesprochen. Ein Zuwachs an Schnittstellen wird negativ, ein Abbau positiv gewertet.
- Schnittstellen Verwaltung - Politik: Hier sind die Schnittstellen zwischen allen politischen

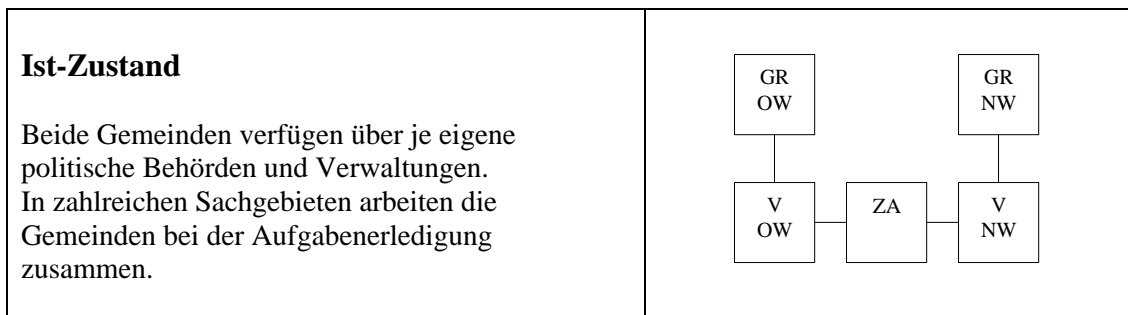
Behörden und allen Verwaltungseinheiten angesprochen. Ein Zuwachs an Schnittstellen wird negativ, ein Abbau positiv gewertet.

- Schnittstellen Verwaltung - Verwaltung: Hier sind die Schnittstellen zwischen den Verwaltungen beider Gemeinden angesprochen. Ein Zuwachs an Schnittstellen wird negativ, ein Abbau positiv gewertet.
- Nutzung von Synergien / Abbau von Doppelspurigkeiten: Zunehmende Synergien und abnehmende Doppelspurigkeiten werden positiv gewertet.
- Auswirkung auf die Effizienz des politischen Systems: Effizienzsteigerungen werden positiv gewertet.
- Auswirkung auf die Effizienz des Verwaltungssystems: Effizienzsteigerungen werden positiv gewertet.
- Auswirkung auf die Effektivität des Gesamtsystems: Effektivitätssteigerungen werden positiv gewertet.
- Auswirkungen auf den Handlungsspielraum: Erhöhungen des Handlungsspielraumes werden positiv gewertet.

Auf eine Charakterisierung der Varianten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf übergeordnete sachliche und politische Faktoren wie beispielsweise wirtschaftliches Entwicklungspotential, raumplanerische Perspektiven, kulturelle Faktoren, demokratische Legitimation oder politische Realisierbarkeit, um nur einige zu nennen, wird in diesem Berichtsteil bewusst verzichtet. Die Bewertung dieser Elemente wird durch den Projektausschuss vorgenommen. Sie findet sich in Teil 1, Ziffer 2 des Berichtes

4.1 Beibehaltung des Ist-Zustandes

Grafisch präsentiert sich der Ist-Zustand wie folgt:

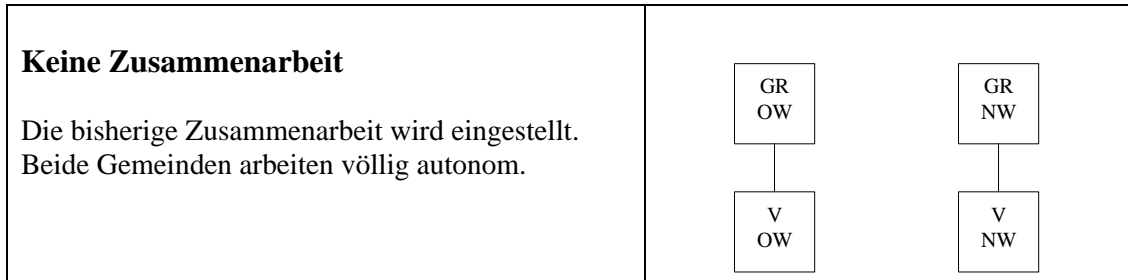


Der Ist-Zustand kann wie folgt umschrieben werden: Die Zusammenarbeitsmöglichkeiten zwischen den beiden Gemeinden wurden und werden dann geprüft und realisiert, wenn eine entsprechende Problemstellung vorlag oder vorliegt. Sie wurden bisher nicht aktiv und systematisch geprüft, sondern wurden bzw. werden jeweils pragmatisch und situativ umgesetzt.

Hinsichtlich ihrer inneren Auswirkungen auf das Politik- und Verwaltungssystem kann die Variante knapp und kurz bewertet werden: Keine der Betrachtungsebenen erfährt eine Veränderung.

4.2 Keine Zusammenarbeit

Grafisch präsentiert sich diese Variante wie folgt:

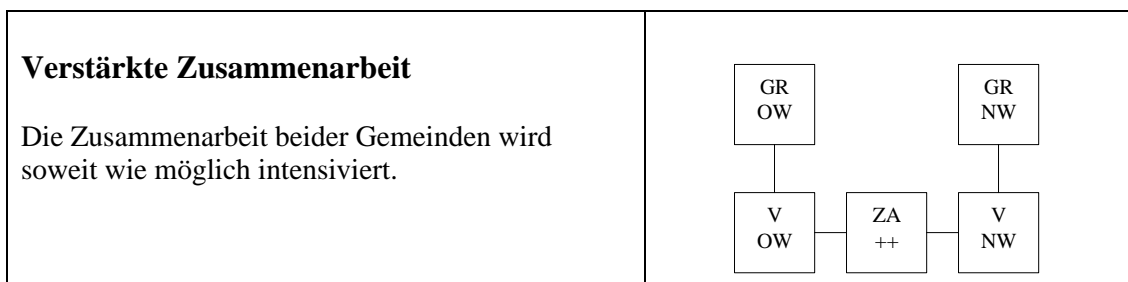


Der Lösungsansatz beruht auf der Idee, die bestehenden Zusammenarbeiten wieder aufzuheben. Dies erscheint sinnwidrig, da sich diese Zusammenarbeiten bewährt haben und auch zu Einsparungen führten. Ferner müssten neue Strukturen geschaffen werden. Schliesslich spricht auch das neue Gemeindegesetz gegen diese Variante, welches in Artikel 5 und folgende fordert, dass Gemeinden ihr Synergiepotential ausschöpfen und zur Kostensenkung nutzen sollen.

Auf eine weitere Bearbeitung und Bewertung dieser Variante wurde daher verzichtet.

4.3 Verstärkte Zusammenarbeit

Grafisch präsentiert sich diese Variante wie folgt:



Dieser Lösungsansatz kann wie folgt umschrieben werden: Eine aktive und systematische Untersuchung aller Zusammenarbeitsmöglichkeiten wird vorgenommen. Es geht darum, alle möglichen Synergiepotentiale und Kostensenkungsmöglichkeiten schrittweise und konsequent auszuschöpfen. In letzter Konsequenz kann dieser Lösungsansatz zur Fusion führen.

Bei diesem Lösungsansatz müsste geprüft werden, ob mit einer Anpassung der Organisationsreglemente der beiden Gemeinden eventuell Voraussetzungen geschaffen werden müssten, die ein noch engeres Zusammengehen fördern könnten, ohne zu einer Fusion zu führen.

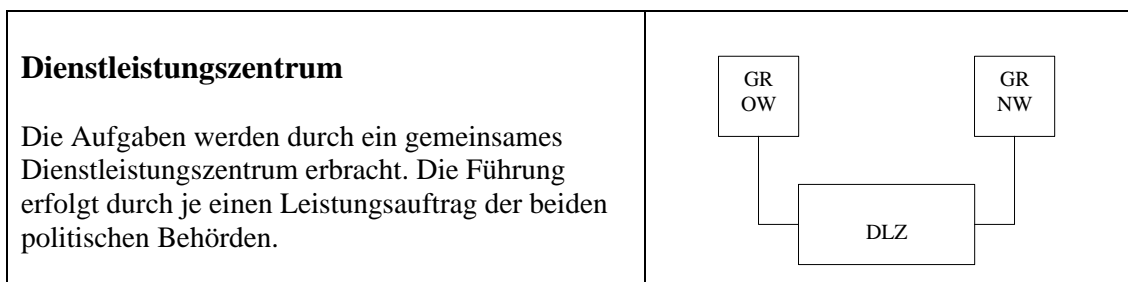
Hinsichtlich ihrer inneren Auswirkungen auf das Politik- und Verwaltungssystem kann die Va-

riante wie folgt bewertet werden:

Anzahl bzw. Grösse der politischen Strukturen	Keine Veränderung gegenüber heute
Schnittstellen Politik - Politik	Die Schnittstellen werden durch die neuen Zusammenarbeitsbereiche grösser
Schnittstellen Verwaltung - Politik	Die Schnittstellen nehmen ab, soweit für die neuen Zusammenarbeitsbereiche entweder die politische Führung oder der Vollzug nach dem Schwerpunktprinzip einer der beiden Gemeinden zugewiesen wird
Schnittstellen Verwaltung - Verwaltung	Die Schnittstellen werden durch die neuen Zusammenarbeiten grösser
Nutzung von Synergien / Abbau von Doppelspurigkeiten	Erhöhung der Synergienutzung / Abbau von Doppelspurigkeiten. Die Zusammenarbeitsmöglichkeiten sind allerdings nicht beliebig ausbaubar.
Auswirkung auf die Effizienz des politischen Systems	Zunahme der Effizienz durch neue Vereinfachungen und Abbau von Doppelspurigkeiten
Auswirkung auf die Effizienz des Verwaltungssystems	Zunahme der Effizienz durch neue Vereinfachungen und Abbau von Doppelspurigkeiten
Auswirkung auf die Effektivität des Gesamtsystems	Weitgehend unverändert gegenüber heute
Auswirkung auf den Handlungsspielraum	Der Handlungsspielraum im finanziellen Bereich und im Bereich der Aufgabenerfüllung wird vergrössert.

4.4 Dienstleistungszentrum

Grafisch präsentiert sich diese Variante wie folgt:



Dieser Lösungsansatz kann wie folgt umschrieben werden: Alle Dienstleistungen der Gemeinde werden durch ein Dienstleistungszentrum erbracht. Dadurch werden alle Leistungen ausgelagert. Es ist unerheblich, wer der "Besitzer" des Dienstleistungszentrums ist. Merkmal dieses Lösungsansatzes ist die Tatsache, dass die zu erbringenden Leistungen mittels eines Auftrages einem Dritten übertragen werden. Die Verantwortung für die Leistungen bleibt bei den Gemeinden.

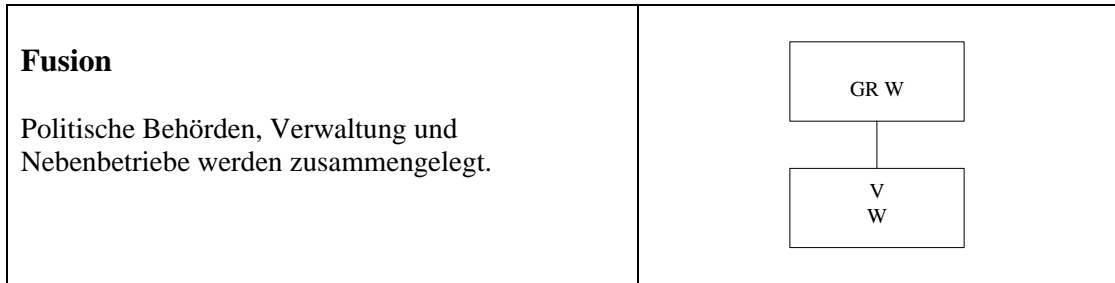
Gemeinden Nieder- und Oberwichtlach

Hinsichtlich ihrer inneren Auswirkungen auf das Politik- und Verwaltungssystem kann die Variante wie folgt bewertet werden:

Anzahl bzw. Grösse der politischen Strukturen	Keine Veränderung gegenüber heute
Schnittstellen Politik - Politik	Die Schnittstellen wachsen, da die beiden politischen Systeme eine einzige Verwaltung führen müssen
Schnittstellen Verwaltung - Politik	Die Schnittstellen bleiben in ihrer Ausprägung unverändert. Allerdings ist neu nur noch eine Verwaltungseinheit mit Schnittstellen konfrontiert, dies allerdings gegenüber zwei getrennten politischen Systemen. Ob dies zu einer Erleichterung oder zu einer Erschwerung führt ist massgeblich davon abhängig, wie weit die beiden politischen Systeme zusammenarbeiten können.
Schnittstellen Verwaltung - Verwaltung	Vollständiger Abbau der Schnittstellen, da nur noch eine Verwaltung besteht
Nutzung von Synergien / Abbau von Doppelspurigkeiten	Stark abhängig von der Zusammenarbeit der beiden politischen Systeme. Soweit beide Systeme mit gleichen Zielen und Aufgabenstellungen führen, können Synergien genutzt werden; soweit dies nicht der Fall ist, bleiben Synergien ungenutzt oder es werden sogar Doppelspurigkeiten erhöht.
Auswirkung auf die Effizienz des politischen Systems	Keine Veränderung gegenüber heute
Auswirkung auf die Effizienz des Verwaltungssystems	Stark abhängig von der Zusammenarbeit der beiden politischen Systeme. Je nachdem wie weit beide Systeme mit gleichen Zielen und Aufgabenstellungen führen, nimmt die Effizienz zu, bleibt konstant oder nimmt gar ab.
Auswirkung auf die Effektivität des Gesamtsystems	Weitgehend unverändert gegenüber heute
Auswirkung auf den Handlungsspielraum	Die Veränderung des Handlungsspielraums ist im finanziellen Bereich wie auch im Bereich der Aufgabenerfüllung stark von der Zusammenarbeit der beiden politischen Systeme abhängig.

4.5 Fusion

Grafisch präsentiert sich diese Variante wie folgt:



Dieser Lösungsansatz kann wie folgt umschrieben werden: Die Fusion bedeutet die Vereinigung der beiden Gemeinden Oberwichtlach und Niederwichtlach zu einer neuen Gemeinde. Aktiven und Passiven der alten Gemeinden gehen dabei auf die neu gebildete Gemeinde über. Die Kontinuität der Einwohnerschaft bleibt gewahrt. Bei der Fusion werden alle Rechte und Pflichten der ehemaligen Gemeinden auf die neue Gemeinde übertragen.

Hinsichtlich ihrer inneren Auswirkungen auf das Politik- und Verwaltungssystem kann die Variante wie folgt bewertet werden:

Anzahl bzw. Grösse der politischen Strukturen	Die politischen Strukturen werden mindestens halbiert. Je nach der Struktur der politischen Führungsorgane ist auch eine weitergehende Reduktion möglich
Schnittstellen Politik - Politik	Die Schnittstellen werden aufgehoben, da nur noch ein politisches System besteht
Schnittstellen Verwaltung - Politik	Die Schnittstellen werden stark reduziert. Neu steht nur noch ein Verwaltungssystem einem politischen System gegenüber.
Schnittstellen Verwaltung - Verwaltung	Die Schnittstellen werden aufgehoben, da nur noch ein politisches System besteht
Nutzung von Synergien / Abbau von Doppelspurigkeiten	Synergien werden optimal genutzt, Doppelspurigkeiten bei optimierter Organisation ganz aufgehoben
Auswirkung auf die Effizienz des politischen Systems	Die Effizienz wird gesteigert durch den Wegfall der Koordination zwischen den beiden Wichtlach. Weitere Effizienzsteigerungen können durch eine schlanke Struktur der politischen Behörden erreicht werden
Auswirkung auf die Effizienz des Verwaltungssystems	Die Variante bietet die Voraussetzung zur Optimierung der Effizienz
Auswirkung auf die Effektivität des Gesamtsystems	Die Variante bietet die Voraussetzungen zur Steigerung der Effektivität durch Professionalisierung und Konzentration der Kräfte
Auswirkung auf den Handlungsspielraum	Der Handlungsspielraum im finanziellen Bereich und im Bereich der Aufgabenerfüllung wird erheblich vergrössert.

4.6 Vergleichende Darstellung

Im Überblick führen die vorangehenden Überlegungen zum folgenden Bild. Die Bedeutung der Bewertung ist in Ziffer 4.1 dargelegt. Hier nur als kurze Wiederholung:

0 bedeutet unverändert

- / -- bedeutet Verschlechterung / starke Verschlechterung gegenüber heute

+ / ++ bedeutet Verbesserung / starke Verbesserung gegenüber heute

	Status quo	vertiefte Zusammenarbeit	Dienstleistungszentrum	Fusion
Anzahl bzw. Grösse der politischen Strukturen	0	0	0	++
Schnittstellen Politik - Politik	0	-	--	++
Schnittstellen Verwaltung - Politik	0	+	+ / -	+
Schnittstellen Verwaltung - Verwaltung	0	+	++	++
Nutzung von Synergien / Abbau von Doppelspurigkeiten	0	+	+ / -	++
Auswirkung auf die Effizienz des politischen Systems	0	+	0	+ / ++
Auswirkung auf die Effizienz des Verwaltungssystems	0	+	+ / -	+ / ++
Auswirkung auf die Effektivität des Gesamtsystems	0	0	0	+ / ++
Auswirkung auf den Handlungsspielraum	0	+	+ / -	++

Die Übersicht zeigt, dass die Fusion auf allen Betrachtungsebenen klare Vorteile bringt. Die Betrachtung schliesst allerdings die übergeordneten Betrachtungsebenen aus (siehe hierzu auch Ziffer 4.1) und bildet damit nur einen Teil der Gesamtbeurteilung.

Als sachorientiertes Organ hat sich die Arbeitsgruppe Strukturen anhand dieser Beurteilung auf die weitere Bearbeitung der Fusionsvariante konzentriert. Die übrigen Lösungsvarianten wurden nicht in der gleichen Bearbeitungstiefe weiterverfolgt. Die der Fusion zugrundegelegten Arbeitshypothesen haben aber auch für diese Lösungsansätze Gültigkeit.

Auch eine Einschätzung des Einsparungspotentials wurde nur für die Fusionsvariante vorgenommen. Die obenstehende Übersicht zeigt aber deutlich, dass die Einsparungen in jeder anderen Variante geringer ausfallen bis gar nicht zu erzielen sind.

5. Die Strukturvarianten für eine Fusion

Gestützt auf die grundsätzlichen Überlegungen zur Gemeindereform Wichtlach, wie sie in Teil III, Kapitel 2 dieses Berichtes dargestellt sind, hat die Arbeitsgruppe Strukturen 2 Varianten für die Gliederung der politischen Behörden ausgearbeitet, eine Variante mit 7 und eine mit 5 Exekutivmitgliedern. Sie hat diese Strukturvarianten anhand der erwähnten grundsätzlichen Überlegungen ausformuliert und in einer grafischen Übersicht zusammengefasst.

5.1 Die Variante mit 7 Mitgliedern der Exekutive

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Grundsätze und Überlegungen schlägt die Arbeitsgruppe die folgende Aufgaben- und Kompetenzenteilung für die 7-er Variante vor, die in der Grafik unter Ziffer 5.3 dargestellt ist:

- **Mitglieder der Exekutive:** Diese übernehmen die Ressortführung
- **Kommissionen:** Den Kommissionen sollen Aufgaben auf strategischer Ebene wie auf operativer Ebene zugewiesen werden. Sie unterstützen das ressortvorstehende Mitglied des Gemeinderates bei der Planung, Organisation und dem Controlling seiner Ressortaufgaben. Im Controlling übernehmen die Kommissionen insbesondere die Aufgabe, die Leistungen im Ressort laufend zu überprüfen und Freiräume aufzuspüren, damit allenfalls Leistungen zu reduzieren oder günstiger zu erbringen. Damit können Mittel frei gemacht werden für die Verbesserung bestehender oder die Erbringung neuer Leistungen oder für die Realisierung von Einsparungen.
- **Verwaltung:** Die Verwaltung ist verantwortlich für den Vollzug der Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem ressortleitenden Mitglied des Gemeinderates. Die Arbeiten liegen dabei weitestgehend bei der Verwaltung delegiert, das Exekutivmitglied stellt aber die Kontrolle sicher.
Auslagerungen werden hier nicht betrachtet, da diese erst nach dem Vollzug der Fusion geprüft werden sollen.
- **Delegierte in gemeindeübergreifenden Organen:** In Gemeindeverbänden oder anderen gemeindeübergreifenden Institutionen nehmen grundsätzlich die Ressortverantwortlichen und/oder Mitglieder der Kommission des Ressorts Einsitz. Dieser Grundsatz sichert einen direkten und richtigen Wissenstransfer.

Für die Kommissionen gelten die folgenden Präzisierungen:

- Für die Legislative soll eine **Resultatprüfungskommission** eingesetzt werden
- Die **Kommission für Information und Kommunikation** befasst sich mit den konzeptionellen Arbeiten für die Öffentlichkeitsarbeit und die Kommunikation. Die Ausführung bleibt dem Gemeinderat bzw. dem Gemeindepräsidenten oder der -präsidentin überlassen.
- Die **Finanzkommission** wird als Ersatz für die heutige Geschäftsprüfungskommission eingesetzt.
- Die Raum- und Ortsplanung hat neben dem Bedarf an Fachwissen (das eingekauft werden kann) eine stark politische Komponente. Deshalb wird eine **Raum- und Ortsplanungskommission** vorgeschlagen. Diese behandelt die langfristigen Planungsbelange und die Erarbeitung von reglementarischen Grundlagen.
- Durch die Zusammenlegung fällt der "Rat für öffentliche Sicherheit" weg und der "Stab für

öffentliche Sicherheit" könnte in die **Kommission für Bevölkerungsschutz und Sicherheit** umgewandelt und allenfalls erweitert werden.

- Die **Schulkommission** übernimmt die bisherigen Aufgaben.
- Die **Kommission für soziale Dienste** soll erweiterte Aufgaben bekommen und sich vor allem auch mit den Konzepten für die Leistungsvereinbarungen für ausgelagerte Aufgaben befassen. Sie hat auch die Vertretung in den auftragnehmenden Organisationen sicherzustellen.
- Die **Kommission Infrastruktur** soll sich vor allem mit den Betriebsreglementen und Gebühren auseinandersetzen, Leistungsvereinbarungen für auszulagernde Leistungen vorbereiten und das Controlling der Aufgabenerledigung sicherstellen.

5.2 Variante 5 Exekutivmitglieder

In dieser in Ziffer 5.4 grafisch dargestellten Variante sind nicht nur - wie dies auf den ersten Blick erscheinen mag - die Ressorts von sieben auf fünf zusammengefasst worden. Der Lösungsansatz strebt auch eine stärkere Trennung von strategischer Aufgabe und operativen Vollzugsaufgaben an als bei der Variante mit 7 Exekutivmitgliedern.

Durch die Zuweisung der strategischen Aufgaben von den Kommissionen zum Gemeinderat wird dieser sich vermehrt diesen Fragen anzunehmen haben. Die operativen Aufgaben sind weitestgehend der Verwaltung delegiert. Damit die Aufgaben professionell erledigt werden können sind überall dort Auslagerungen vorzunehmen, wo eine kleine Verwaltung diese nicht mehr professionell erledigen kann.

Die Variante weist durch diese Zielsetzungen weniger Kommissionen auf und geht davon aus, dass möglichst viele Aufgaben ausgelagert werden, soweit dies mit den Überlegungen in Ziffer 2.6 vereinbar ist.

Die Arbeitsteilung innerhalb der Ressorts soll folgendem Muster folgen:

- **Mitglieder der Exekutive:** Diese übernehmen die Ressortführung
- **Kommissionen:** Die Schulkommission und die Kommission Soziale Dienste unterstützen das ressortvorstehende Mitglied des Gemeinderates bei der Planung, Organisation und dem Controlling. Sie übernehmen zudem Vollzugsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für Projektarbeiten sind in allen Ressorts nichtständige Kommissionen möglich.
- **Verwaltung:** Die Verwaltung ist verantwortlich für den Vollzug des Tagesgeschäftes und der ressortbezogenen Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem ressortleitenden Mitglied des Gemeinderates. Die Arbeiten sollen bei der schlank gehaltenen Verwaltung überall dort ausgelagert werden, wo die Verwaltung diese nicht professionell erledigen kann.

Auslagerungen werden auch hier nicht näher betrachtet, da diese erst nach dem Vollzug der Fusion geprüft werden sollen.

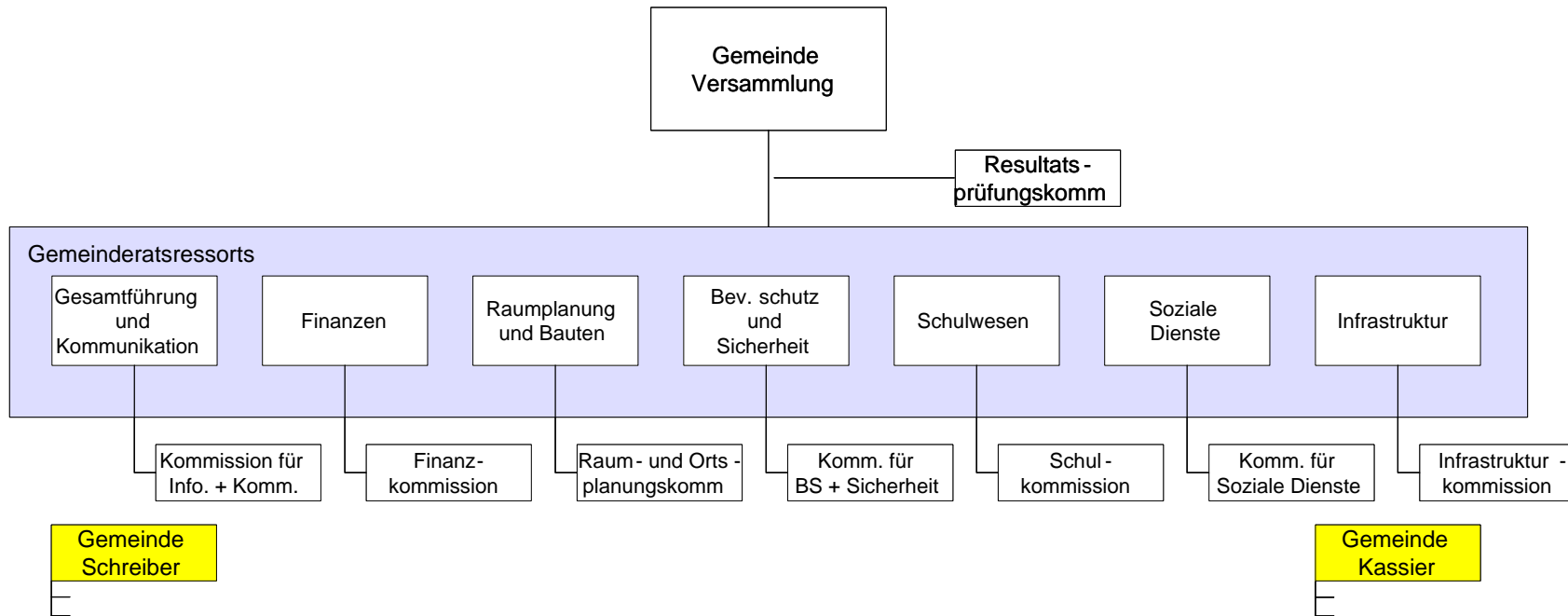
- **Delegierte in gemeindeübergreifenden Organen:** In Gemeindeverbänden oder anderen gemeindeübergreifenden Institutionen nehmen grundsätzlich die Ressortverantwortlichen und/oder Mitglieder der Kommission des Ressorts Einsitz. Dieser Grundsatz sichert einen direkten und richtigen Wissenstransfer.

Für die Kommissionen gelten die folgenden Präzisierungen:

- Für die **Legislative soll eine Resultatprüfungskommission** eingesetzt werden.
- Die **Schulkommission** übernimmt die bisherigen Aufgaben.
- Die **Kommission für soziale Dienste** soll erweiterte Aufgaben bekommen und sich vor allem auch mit den Konzepten für die Leistungsvereinbarungen für ausgelagerte Aufgaben befassen. Sie hat auch die Vertretung in den auftragnehmenden Organisationen sicherzustellen.

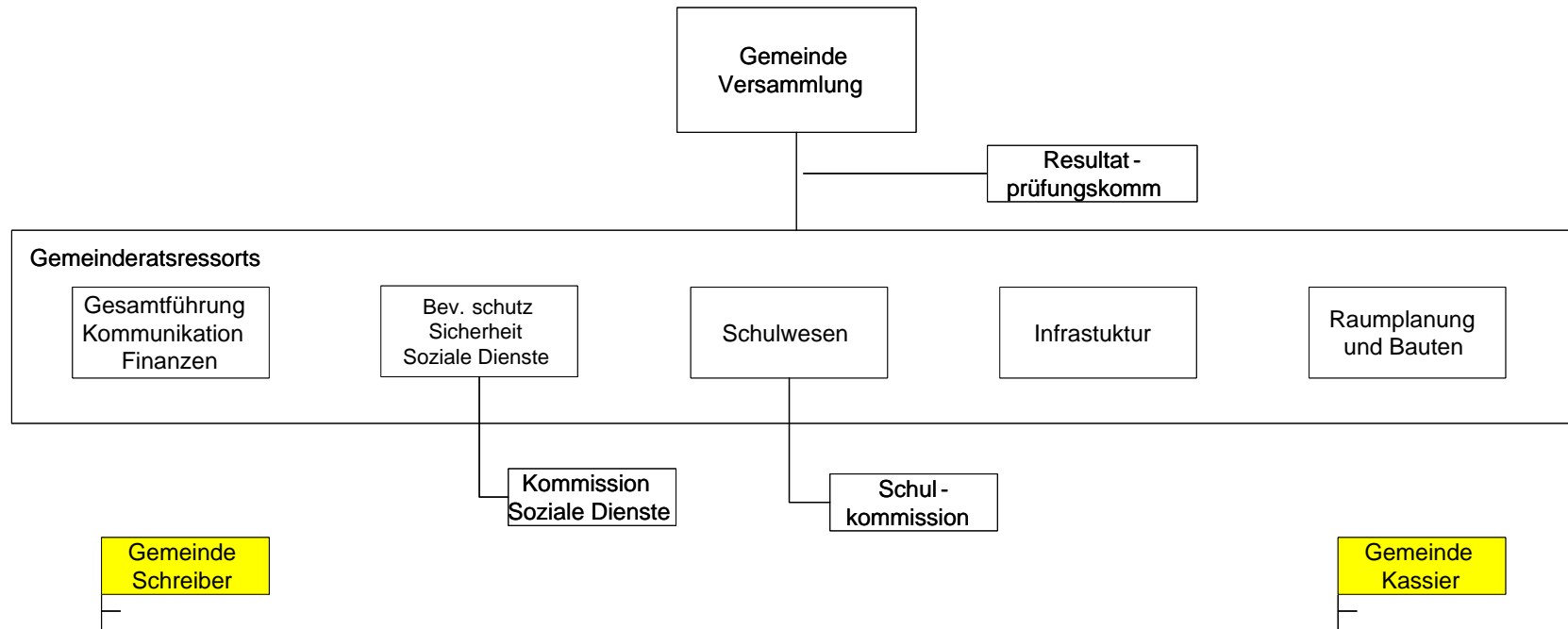
Der Leistungskatalog und seine Gliederung in Ressorts widerspiegelt eine mögliche Lösung. Selbstverständlich kann die Verteilung der Aufgaben auf die verschiedenen Ressort auch anders gelöst werden. Bei der Erarbeitung ihres Vorschlags orientiere sich die Arbeitsgruppe am Ziel, Synergien in den Abläufen zu ermöglichen und Aufgabenbereiche zu schaffen, die erlauben, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur Aufgabenerledigung kongruent zu gestalten.

5.3 Variante 7 Exekutivmitglieder



Dienstleistung						
Gesamtführung und Kommunikation <ul style="list-style-type: none"> Einwohner - und Fremdenkontrolle Wahl - und Abstimmungswesen Sekretariatsdienste und Dienstleistungen Informatik Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation Interne Organisation 	Finanzen <ul style="list-style-type: none"> Finanzen Steuern Ausgleichskasse Interne Organisation 	Raumplanung und Bauten <ul style="list-style-type: none"> Planung / Hochbau Tiefbau Interne Organisation 	Bev. schutz und Sicherheit <ul style="list-style-type: none"> Polizeiwesen GFO Zivilschutz Wehrdienste Militär und Schiesswesen Mietamt Interne Organisation 	Schulwesen <ul style="list-style-type: none"> Schulwesen Interne Organisation 	Soziale Dienste <ul style="list-style-type: none"> Soziale Sicherheit Vormundschaft Beiträge an Institutionen Interne Organisation 	Infrastruktur <ul style="list-style-type: none"> Betrieb und Unterhalt der (gemeinde-eigenen) Infrastruktur Entsorgung Landwirtschaft/Forsten Interne Organisation

5.4 Variante 5 Exekutivmitglieder



Dienstleistung				
Gesamtführung / Kommunikation / Finanzen <ul style="list-style-type: none"> • Einwohner - und Fremden - kontrolle • Wahl - und Abstimmungs - wesen • Sekretariatsdienste und Dienstleistungen • Informatik • Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation • Finanzen • Steuern • Ausgleichskasse • Interne Organisation 	Bev. schutz / Sicherheit / Soziale Dienste <ul style="list-style-type: none"> • Polizeiwesen • GFO • Zivilschutz • Wehrdienste • Militär und Schiesswesen • Mietamt • Soziale Sicherheit • Vormundschaft • Beiträge an Institutionen • Interne Organisation 	Schulwesen <ul style="list-style-type: none"> • Schulwesen • Interne Organisation 	Infrastruktur <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb und Unterhalt der (gemeindeeigenen) Infrastruktur • Entsorgung • Landwirtschaft / Forsten • Interne Organisation 	Raumplanung und Bauten <ul style="list-style-type: none"> • Planung / Hochbau • Tiefbau • Interne Organisation

5.5 Finanzielle Konsequenzen

5.5.1 Bezifferbare Einsparungen

Die Arbeitsgruppe Strukturen hat sich bemüht, die möglichen Einsparungen bei einer Fusion zu beziffern. Dabei hat sie sich auf die Rechnung 2000 und das Budget 2001 beider Gemeinden gestützt. Für die Berechnung der Einsparungen gilt ebenfalls diese Grundlage, damit auch die diesen Unterlagen zugrunde liegenden Ansätze für Entschädigungen usw.

Die Beurteilung geht grundsätzlich davon aus, dass in der fusionierten Gemeinde gleiche Leistungen in der gleichen Menge und Qualität erbracht werden wie in den beiden heutigen Gemeinden. Der Bereich „Gemeindewerke“ wird nicht in die Beurteilung einbezogen, weil Niederwichtlach die Leistungen weitgehend ausgelagert hat und somit über keine eigene Infrastruktur für die Leistungserbringung verfügt, womit kaum Einsparungen realisierbar sind.

In ihren Abklärungen ist die Arbeitsgruppe Strukturen von einer vorsichtigen Betrachtung ausgegangen. Die berücksichtigten Kostenveränderungen berücksichtigen nur jene Bereiche und Aufgaben, bei denen Doppelspurigkeiten aufgehoben werden können. Weitere mögliche Einsparungen wurden nicht beziffert, da hier einigermaßen verlässliche Zahlen nur mit grossem Aufwand erarbeitet werden können.

Das Arbeitsergebnis der Berechnungen der Arbeitsgruppe Strukturen ist in der folgenden Tabelle dokumentiert. Die Details sind in der Dokumentation unter Register 3/3 ausgewiesen.

Position	Jahreskosten				
	Ist Ober- und Niederwichtlach	Soll Wichtlach		Einsparung Soll-Ist	
		5-er Variante	7-er Variante	5-er Variante	7-er Variante
Legislative	42'000	39'000	39'000	3'000	3'000
Gemeinderat	147'000	133'000	74'000	14'000	73'000
Kommissionen	65'000	27'000	47'000	38'000	18'000
Allgemeine Verwaltung	815'000	757'000	727'000	58'000	88'000
Sachaufwendungen	57'000	30'000	30'000	27'000	27'000
Raumkosten				15'000	15'000
Total Einsparungen pro Jahr				155'000	224'000

Die **bezifferbaren Einsparungen** belaufen sich bei der 7-er Variante auf **rund Fr. 224'000.-** pro Jahr. In der 5-er Variante reduzieren sich die bezifferbaren Einsparungen durch das Halbamt des Gemeindepräsidiums und die höhere Belastung der Verwaltung auf **rund Fr. 155'000.-** pro Jahr.

5.5.2 Weitere Einsparungen

Auf Grund der Fusion sind **weitere Einsparungen möglich**, welche jedoch ohne grossen Aufwand nicht zuverlässig beziffert werden können.

Dazu gehören zuerst Effizienzgewinne in zahlreichen Aufgabenbereichen, die durch höhere Mengen und höhere Professionalität entstehen. So bleibt beispielsweise die Anzahl der Mutationen in der Einwohnerkontrolle in beiden Gemeinden trotz der Fusion gleich, die Verarbeitung kann aber bei grösseren Mengen schlanker erfolgen. Die Arbeitsgruppe Auswirkungen hat die Einsparungsmöglichkeiten auf der Stufe Verwaltung ebenfalls detailliert untersucht, aber wegen der Komplexität der Beurteilung auf eine Bezifferung verzichtet. Immerhin ist sie in ihren Überlegungen zum Schluss gekommen, dass die hier erwähnten "Mengengewinne" für die grosse Mehrheit der Aufgaben realisiert werden können.

Weitere Einsparungen sind ferner möglich, wenn das in Kapitel 2 erwähnte Führungs- und Strukturmodell für Politik und Verwaltung konsequent angewandt wird. Eine Bezifferung verbietet sich hier nicht nur durch die Komplexität, sondern auch durch den politischen Charakter der Fragestellung.

5.5.3 Umsetzungskosten

Die Umsetzung der Fusion wird einmalige Aufwendungen verursachen, beispielsweise im Bereich der EDV (Kompatibilität und Datenmigration), der Bürostandorte (Unzugskosten, Einrichtungen), der Dokumentationen und Archive und weiterer Positionen.

Die Ermittlung dieser Umsetzungskosten setzt die Erarbeitung konkreter Szenarien und das Einholen von Kostenschätzungen oder Offerten voraus. Diese zeitintensiven Arbeiten werden im Sommer 2001 abgewickelt, so dass zuhanden der Gemeindeversammlungen Bericht erstattet werden kann.

5.5.4 Gesamtbetrachtung

In der Gesamtbetrachtung ermöglichen die Einsparungen eine Erweiterung des Handlungsspielraums - beispielsweise für neue oder verbesserte Dienstleistungen, Investitionen oder Steuer-senkungen - bis zu einem Steuerzehntel.

Die Einsparungen können infolge der anfallenden, zur Zeit noch nicht bezifferbaren Umsetzungskosten nicht ab dem ersten Jahr der Fusion realisiert werden.

5.6 Bewertung der Fusionsvarianten

Die Arbeitsgruppe Strukturen hat die beiden Lösungsvarianten 7-er und 5-er Exekutive mit einer Nutzwertanalyse bewertet. Das der Analyse zugrundegelegte Ziel- und Kriteriensystem wurde zu Beginn der Arbeiten festgelegt. Dies gewährleistet eine neutrale Beurteilung der Lösungsvarianten.

Das zugrundegelegte Ziel- und Kriteriensystem ist nachfolgend dargestellt. Die Übersicht zeigt ebenfalls, mit welchen Gewichten die Ziele und die Kriterien bei der Bewertung durch die einzelnen Arbeitsgruppenmitglieder bewertet wurden:

Ziel	Ziel-Gewicht	Kriterium	Kriterien-Gewicht	Absolutes Gewicht
Ausgeglichene Finanzen	27%	Offensichtl. Kosteneinsparung	100%	27%
Zusammenfassung Potentiale	21%	Nicht bezifferbare, aber plausible Einsparungs- und Leistungverbesserungsmöglichkeiten	40%	8%
		Verbesserung des politischen Handlungsspielraumes	60%	12%
Schlanke, professionelle Abläufe	31%	Logische Dienstleistungszuordnung	41%	13%
		Professionelle Abläufe	59%	19%
Personelle und politische Machbarkeit	21%	Gute Personalrekrutierung	53%	11%
		Gute politische Akzeptanz	47%	10%
Total	100%			100%

Die Beurteilung durch die Arbeitsgruppenmitglieder hat zum folgenden Resultat geführt (Details siehe Register 3/4):

- Die Lösung "5 Gemeinderäte" hat ein relatives Gewicht von 58,5.
- Die Lösung "7 Gemeinderäte" hat ein relatives Gewicht von 66,2.
- Die Lösung "7 Gemeinderäte" schliesst damit besser ab als die Lösung "5 Gemeinderäte". Die Differenz beträgt 7,7 Punkte oder rund 13%. Diese Differenz ist signifikant.

Teil III

Untersuchung des Ist-Zustandes im Hinblick auf eine Fusion

Vorbemerkung: Wo keine anderen Jahrzahlen vermerkt sind, bezieht sich die Beschreibung des Ist-Zustandes auf den Stand vom 31. Dezember 2000.

1. Die heutige Organisation

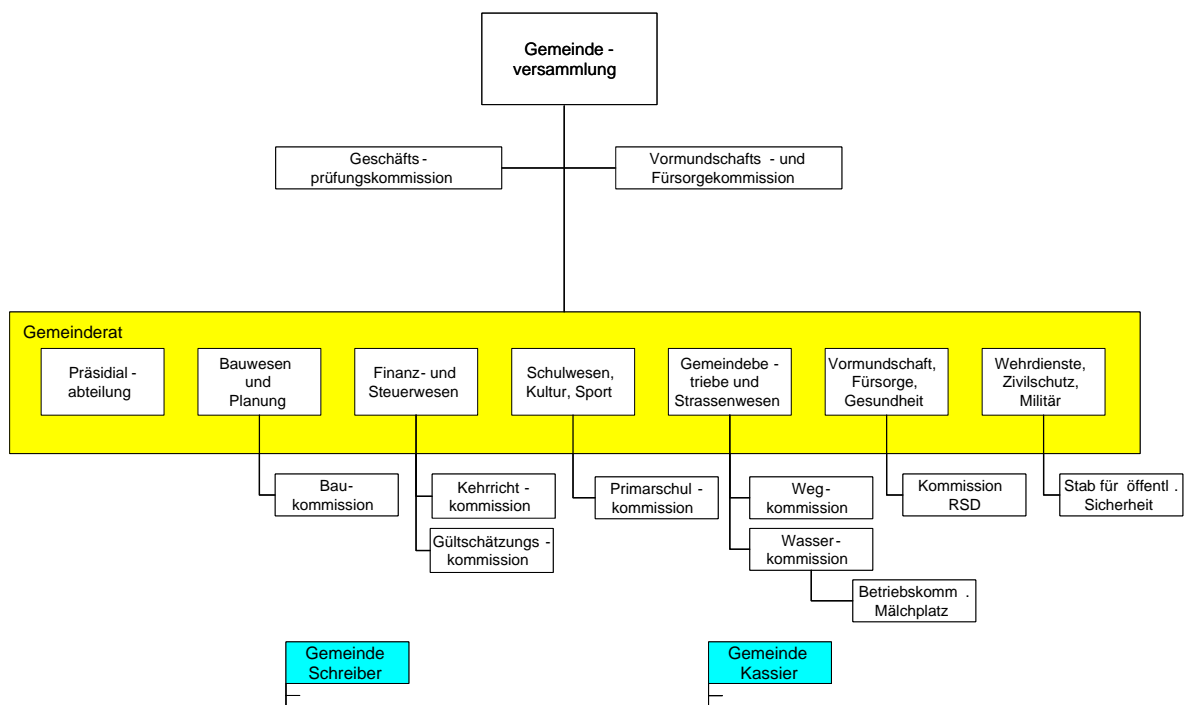
Die beiden folgenden Organigramme zeigen die heutige Organisation in den beiden Gemeinden Nieder- und Oberwichtrach.

Beide Gemeinden verfügen über einen je 7-köpfigen Gemeinderat, in beiden Gemeinden sind die Mitglieder des Gemeinderates alle nebenamtlich tätig. Dagegen sind die Ressorts innerhalb der beiden Gemeinderäte unterschiedlich gegliedert.

Beide Gemeinden verfügen über zahlreiche Kommissionen. Deren Anzahl, Gliederung und Grösse ist jedoch unterschiedlich. Die nachfolgenden Organigramme geben eine grobe Übersicht über die heutige Organisation beider Gemeinden. Details finden sich in den Register 3 bis 6 (Detailorganigramme und Kommissionsverzeichnisse) sowie 11 bis 14 (Stellenpläne und Listen der Nebenämter) der Dokumentation.

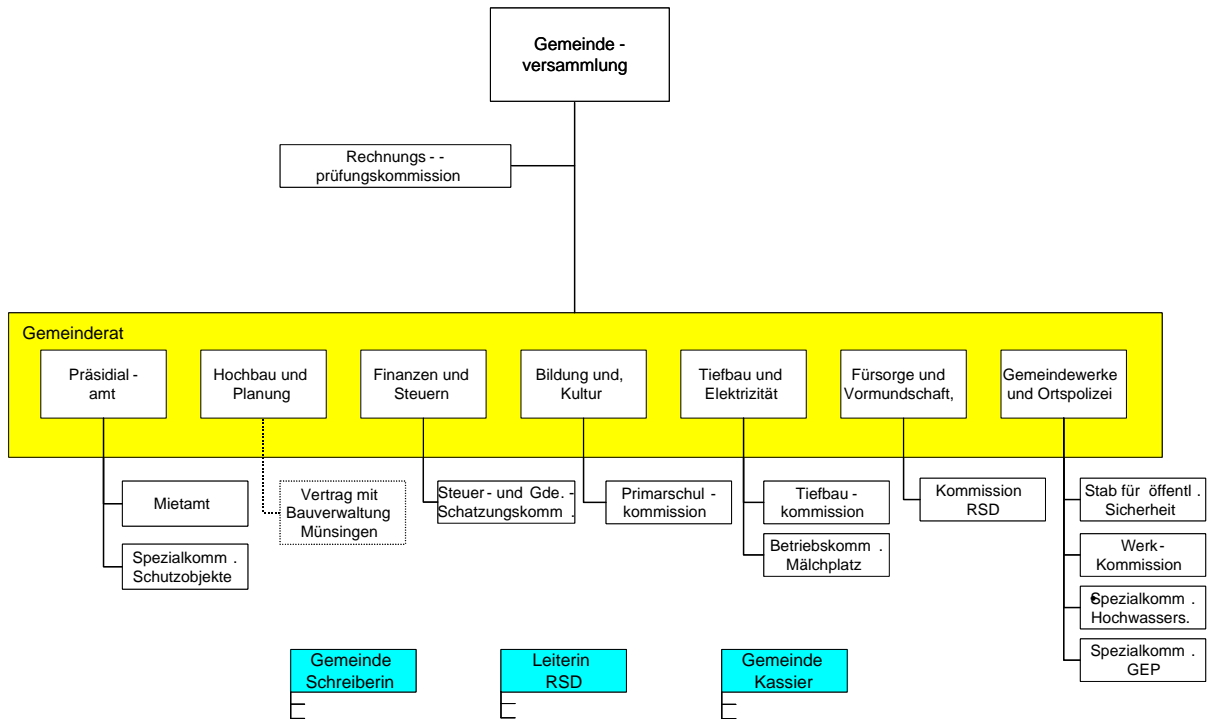
Organigramm der Gemeinde Oberwichtrach

(gemeinsame Kommissionen sind in beiden Gemeinden aufgeführt)



Organigramm Gemeinde Niederwichtlach

(gemeinsame Kommissionen sind in beiden Gemeinden aufgeführt)



2. Reglemente

Die beiden Gemeinden verfügen über zahlreiche Reglemente unterschiedlichsten Charakters. Sie reichen vom Mauser-Reglement über das Benützungsreglement für die Turnhalle bis hin zum Baureglement oder zum Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Sekundarstufe I Wichtrach.

Die Reglemente müssen bei einer Fusion überprüft werden. Dort, wo die beiden Gemeinden heute unterschiedliche Regelungen aufweisen, müssen die Reglemente für die neue Gemeinde überarbeitet, neu geschaffen oder allenfalls auch ersatzlos aufgehoben werden. Diese Neuregelung ist mit Ausnahme der Gemeindeordnung und des Organisationsreglementes, welche Grundlage des Fusionsbeschlusses bilden, Sache der politischen Behörden der neuen Gesamtgemeinde. Für die Übergangszeit zwischen Fusionsbeschluss und Vorliegen der neuen Reglemente müssen geeignete Übergangsregelungen getroffen werden.

Über Reglemente, die in den Zuständigkeitsbereich der Legislative fallen (hierzu gehören namentlich die Gebührenreglemente) wird die Einwohnerschaft der neuen Gesamtgemeinde bestimmen.

Der Aufwand für die Überarbeitung der Reglemente dürfte sich in Grenzen halten. Einerseits verfügen die beiden Gemeinden über je eigene Grundlagen und andererseits stellt der Kanton Musterreglemente zur Verfügung, auf denen aufgebaut werden kann.

3. Die heutigen Dienstleistungen

Die beiden Gemeinden erbringen heute praktisch die gleichen Dienstleistungen. Sie sind in der gemeinsamen Dienstleistungsübersicht abgebildet.

<p>Interne Organisation (Gemeindeschreiberei, Gemeindekasse und Bauverwaltung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führung • Administration • Wissensvermehrung <p>Einwohner-/ Fremdenkontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Registerführung • Datenschutz <p>Wahl- und Abstimmungswesen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Urnenabstimmung • Urnenwahlen <p>Sekretariatsdienste und Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behördenunterstützung • Kulturelles • Einbürgerungen • Rechtsgeschäfte • Dienstleistungen für Bürger und staatliche Organisationen <p>Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medien und PR <p>Mietamt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mietamt 	<p>Finanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzplanung • Voranschlag • Rechnung • Zahlungsverkehr • Vermögensverwaltung • Liegenschaftsbewirtschaftung • Besoldungen und Personalvorsorge • Versicherungen • Siegelungen <p>Steuern / Gebühren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuerwesen • Gebührenbezug <p>Informatik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb • Internet 	<p>Planung / Hochbau</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raumplanung • Umwelt und Landschaftspflege • Baupolizeiwesen • Öffentlicher Hochbau <p>Tiefbau</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsanlagen • Wasserversorgung • Öffentliche Grünanlagen • Fliessgewässer • Logistik • Elektrizitätsversorgung <p>Entsorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwasserentsorgung • Abfallentsorgung 	<p>Landwirtschaft, Forsten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft • Forstwesen <p>Kirchen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kirchgemeinde • bürgerliche Kirchgemeinde 	<p>Polizeiwesen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordnung und Sicherheit • Verkehrspolizei • Verwaltungspolizei <p>Friedhof und Bestattung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Friedhofverwaltung und Administration • Bestattungen <p>Bevölkerungsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeindeführungsorganisation GFO • Zivilschutz • Wehrdienste • wirtschaftliche Landesversorgung <p>Militär- und Schiesswesen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Militärwesen • Schiesswesen 	<p>Schulwesen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungen <p>Gemeindebibliothek</p>	<p>Soziale Sicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachhilfe, Beratung • Alimentenwesen • Asylwesen <p>Vormundschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vormundschaftliche Mandatsführung • Pflegekinderaufsicht • Erbschaft <p>Beiträge an Institutionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertragwesen mit Institutionen <p>AHV-Zweigstelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • AHV/IV/EL/EO • Kinderzulagen
--	---	--	---	---	--	---

4. Die bestehende Zusammenarbeit

Oberwichtlach und Niederwichtlach arbeiten bereits heute in vielen Bereichen zusammen. Ein Ausbau der Zusammenarbeit oder eine vermehrte Auslagerung von Aufgaben an Dritte kann realisiert werden.

Die bestehenden Zusammenarbeiten sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Bereiche	Form der Zusammenarbeit
Wahlen	Oberwichtlach erledigt bei Gross- und Nationalratswahlen die Auszählungen auch für Niederwichtlach
Kirchenwesen	Beide Gemeinden sind Mitglieder im Gemeindeverband Kirchgemeinde Wichtlach und im Gemeindeverband bürgerliche Kirchgemeinde Wichtlach
Friedhof und Bestattung	Die bürgerliche Kirchgemeinde Wichtlach führt das Bestattungswesen aus
Bevölkerungsschutz	Der Gemeindeverband für öffentliche Sicherheit Wichtlach nimmt die Aufgaben Gemeindeführungsorganisation GFO, Zivilschutz und Wehrdienste für beide Gemeinden wahr
Schiesswesen	Der Schützenverein nimmt die anfallenden Aufgaben für den Betrieb des Schiesswesens wahr
Schulwesen / Kindergarten / Schulsport	Der Primarschulvertrag regelt die Zusammenarbeit im Bereich der Primarschule. Der Verband Sekundarstufe I erfüllt die in diesem Bereich anfallenden Dienstleistungen
Soziale Sicherheit (Sachhilfe/Beratung, Alimentenwesen, Asylwesen, Vormundschaft, vormundschaftliche Mandatsführung, Pflegekinderaufsicht, Erbschaft)	Der Regionale Sozialdienst RSD übernimmt die entsprechenden Aufgaben. Für das Asylwesen besteht ein Vertrag zwischen 5 Gemeinden.
AHV-Zweigstelle	Dieser Bereich ist vertraglich zwischen Ober- und Niederwichtlach geregelt.
Wasserbeschaffung	Gemeinsamer Betrieb einer gemeinsamen Wasserfassung und eines gemeinsamen Pumpwerkes

Kultur, Freizeitgestaltung, Jugendarbeit	Anlässe in den genannten Bereichen (z.B. Erst-August-Feier) werden durch die beiden Gemeinden gemeinsam organisiert und durchgeführt.
Abfallentsorgung	partielle Zusammenarbeit
Allgemeines	Die beiden Gemeinden pflegen in vielen weiteren Sach- und Politikbereichen eine informelle Zusammenarbeit. Die zahlreichen und regelmässigen Absprachen sind zeitaufwendig.

Ein Ausbau der Zusammenarbeit oder eine vermehrte Auslagerung von Aufgaben an Dritte kann in praktisch allen Aufgabengebieten beider Gemeinden realisiert werden. Es eignen sich allerdings nicht alle Aufgaben in gleicher Weise zur Zusammenarbeit. Grenzen der Zusammenarbeit bestehen namentlich dort, wo unterschiedliche Regelungen angewendet werden müssen (beispielsweise im Baurecht oder im Gebührenwesen) oder dort, wo die politischen Führungen beider Gemeinden unterschiedliche Aufträge erteilen.

In rechtlicher Hinsicht bestehen kaum Zusammenarbeitsgrenzen. Aus dieser Sicht sind die Gemeinden lediglich verpflichtet, eine eigene Exekutive sowie eine externe Revisionsstelle zu führen.

5. Finanzdatenvergleich

Die beiden Gemeinden zeigen hinsichtlich der Aufwandstrukturen vergleichbare Ergebnisse. Im Ertrags- bzw. Einnahmenbereich weist Niederwichtlach höhere Werte auf, wobei diese in langfristiger Sicht Schwankungen unterliegen. Massgebend sind die Finanzperspektiven, die jedoch im heutigen Zeitpunkt nicht beziffert werden können. Die Verschuldung liegt in Oberwichtlach deutlich höher. Sie muss allerdings dem Bestand an Aktiven gegenübergestellt werden.

Die Arbeitsgruppe Auswirkungen hat eine Analyse der Finanzdaten vorgenommen. Diese ist in Register 19 der Dokumentation aufgenommen. Die Arbeitsgruppe ist von einer globalen Sicht ausgegangen und hat dementsprechende Abgrenzungen bei den Rechnungsvergleichen vorgenommen. In ihrer Analyse ist die Arbeitsgruppe zum Schluss gekommen, dass die beiden Gemeinden im Überblick der letzten fünf Jahre im Bereich der Finanzdaten durchaus vergleichbar sind und keine fusionsbehindernden Unterschiede zeigen.

Die beiden Finanzverwalter haben ihrerseits eine Analyse der Finanzdaten vorgenommen und dabei andere Abgrenzungen gewählt als die Arbeitsgruppe Auswirkungen. Im Ergebnis führen diese Arbeiten zu den nachfolgend aufgezeigten Ergebnissen.

Die Analyse der Finanzverwalter grenzt für den Vergleich des **Aufwandes der laufenden Rechnung** die Kostenarten 37 bis 39 (durchlaufende Beiträge, Einlagen in Spezialfinanzierungen, Interne Verrechnungen) ab. Weiter müssen auch die Aufwände für die Elektrizitätsversor-

Gemeinden Nieder- und Oberwichtlach

gung abgegrenzt werden, da hier nur Niederwichtlach über eine eigene Versorgung verfügt. Schliesslich werden auch die zusätzlichen Abschreibungen abgegrenzt.

Der so errechnete Aufwand zeigt für die Jahre 1996 bis 2000 die folgenden Ergebnisse pro Kopf der Bevölkerung:

	1996	1997	1998	1999	2000	Mittel 1996-2000
Oberwichtlach	2'914.-	3'098.-	3'109.-	3'292.-	3'101.-	3'102.-
Niederwichtlach	3'292.-	3'333.-	3'109.-	3'043.-	3'533.-	3'261.-

Die Ergebnisse zeigen, dass der Aufwand der beiden Gemeinden keine nennenswerten Differenzen aufweist.

Die **funktionale Gliederung** zeigt, welche Beträge bzw. welche Anteile an den Gesamtaufwendungen bzw. Gesamterträgen auf die einzelnen Versorgungsbereiche entfallen. Ein aussagekräftiger Vergleich setzt die Berücksichtigung der Nettoaufwände und der Nettoerträge voraus. Die entsprechenden Zahlen zeigen, dass die beiden Gemeinden eine stark vergleichbare Aufwand- und Ertragsstruktur aufweisen:

Funktionale Gliederung	Oberwichtlach	Niederwichtlach
	Anteile der Nettoaufwände und Nettoerträge an den Gesamtaufwänden und Gesamterträgen	
Allgemeine Verwaltung	10.0 %	17.1 %
Öffentliche Sicherheit	2.2 %	1.2 %
Bildung	46.6 %	43.9 %
Kultur und Freizeit	2.2 %	1.5 %
Gesundheit	12.5 %	11.2 %
Soziale Wohlfahrt	19.1 %	18.7 %
Verkehr	4.1 %	3.6 %
Umwelt und Raumordnung	3.3 %	2.9 %
Nettoaufwände total	100 %	100 %
Volkswirtschaft	2.0 %	1.0 %
Finanzen und Steuern	98.0 %	99.0 %
Nettoerträge total	100 %	100 %

Auch hier bildet sich allerdings die Verzerrung durch die unterschiedliche Einnahmen- und Ausgabenstruktur durch die unterschiedliche Elektrizitätsversorgung in den beiden Gemeinden ab. Wird diese Abweichung ausgeglichen, ergeben sich keine nennenswerten Abweichungen.

Gemeinden Nieder- und Oberwichtlach

Für den Vergleich der **Erträge der laufenden Rechnung** grenzt die Analyse der Finanzverwalter die Kostenarten 47 bis 49 (durchlaufende Beiträge, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, Interne Verrechnungen) sowie die Kostenart 424 (Buchgewinne) ab. Weiter müssen auch die Erträge aus der Elektrizitätsversorgung abgegrenzt werden, da hier nur Niederwichtlach über eine eigene Versorgung verfügt.

Die Ergebnisse zeigen folgendes Bild für den so abgegrenzten Ertrag pro Kopf in den Jahren 1996 bis 2000:

	1996	1997	1998	1999	2000	Mittel 1996-2000
Oberwichtlach	2'841.-	3'207.-	3'275.-	3'449.-	3'223.-	3'199.-
Niederwichtlach	3'438.-	3'520.-	3'612.-	3'761.-	3'359.-	3'598.-

Der **Steuerfuss** ist in beiden Gemeinden mit 2,4 % auf gleicher Höhe festgelegt. Ein Zusammenschluss der beiden Gemeinden bleibt damit ohne Auswirkung auf die konkrete Steuerbelastung der Einwohnerinnen und Einwohner in beiden Gemeinden.

Der Vergleich der **Steuereinnahmen** stützt sich auf die Daten der kantonalen Finanzverwaltung ab. Für die Jahre 1995 bis 1999 ergeben sich die folgenden Werte für den Ertrag aus ordentlichen Gemeindesteuern pro Kopf:

	1995	1996	1997	1998	1999	Mittel 1995-1999
Oberwichtlach	2'282.-	1'958.-	2'225.-	2'194.-	2'273.-	2'186.-
Niederwichtlach	2'170.-	2'175.-	2'333.-	2'433.-	2'543.-	2'331.-

Der Ertrag pro Kopf wie auch die Steuereinnahmen pro Kopf weichen voneinander ab. Bei beiden Werten zeigt Niederwichtlach im Durchschnitt höhere Werte. Die Tabellen zeigen aber auch auf, dass die Werte jährlichen Schwankungen unterliegen.

Im Hinblick auf eine Fusion wird die zukünftige Entwicklung beider Gemeinden massgeblich sein. Die Arbeitsgruppe Auswirkungen hat sich darum auch mit der Frage nach den **Finanzperspektiven** beider Gemeinden auseinandergesetzt. Auf eine Beurteilung dieser Perspektiven wurde bewusst verzichtet, weil diese sehr komplex ist und namentlich die folgenden, schwer einzuschätzenden Faktoren einen erheblichen Einfluss auf die künftigen Ausgaben und Einnahmen beider Gemeinden haben:

- Entwicklung der Wohnbevölkerung insgesamt und nach Wirtschaftskraft (Kinder und Schüler, Lernende, Erwerbstätige nach Sektoren, Pensionierte)
- Entwicklung der Konjunktur
- Zukünftige soziale Lasten entsprechend der Bevölkerungsentwicklung
- Entwicklung des Baulandpotentials für Wohnen, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen
- Erschliessungsgrad des Baulandes und zu erwartende Erschliessungskosten
- Anbindung in das regionale Verkehrsnetz
- Weitere Faktoren

Die Verschuldungssituation beider Gemeinden wurde durch einen Vergleich der mittel- und langfristigen Schulden unter Abzug der flüssigen Mittel berechnet. Die so berechnete Verschuldung beläuft sich für Oberwichtlach auf rund 4'641'000.- Franken, für Niederwichtlach auf rund 981'000.- Franken. Dieser Unterschied ist für sich alleine nicht aussagekräftig. Die Schulden müssen dem unterschiedlichen Bestand an Aktiven gegenübergestellt werden, wie sie in Ziffer 15 dargestellt sind. Hier weist Oberwichtlach ein höheres Potenzial auf. Eine Gegenüberstellung in Frankenbeträgen ist nicht möglich, da eine Bewertung der Aktiven nicht zuverlässig möglich ist.

6. Vergleich von Gebühren und Steuern

Die beiden Gemeinden weisen unterschiedliche Verbrauchsgebühren für Wasser und Abwasser sowie unterschiedliche Anschlussgebühren für Wasser, Abwasser und Strom auf. Durch die kantonalen Berechnungsvorgaben ist eine Angleichung dieser Gebühren programmiert. Im Bauwesen sind die Gebühren nicht vergleichbar. Die übrigen Gebühren zeigen keine nennenswerten Abweichungen.

Die Arbeitsgruppe Auswirkungen hat die bestehenden Gebühren, Steuern und Taxen detailliert erhoben und dokumentiert. Diese sind in einzelnen Bereichen abweichend. Die Ergebnisse sind in Register 20 der Dokumentation ausgewiesen. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Gebühren

- **Bauwesen:** Die Struktur der Gebühren im Bauwesen unterscheidet sich in den beiden Gemeinden deutlich.
In Niederwichtlach werden die meisten Kosten nach Aufwand berechnet und nach dem Verursacherprinzip auf den Gesuchsteller abgewälzt. Da wo die Leistungen von der Bauverwaltung Münsingen erbracht werden, ist von kostendeckenden Gebühren auszugehen.
In Oberwichtlach gibt es sowohl Gebühren nach Aufwand wie auch fixe Gebühren. Die Gebühren im Bauwesen sind in Oberwichtlach in der Regel nicht kostendeckend.
Gleiche Gebühren haben beide Gemeinden da, wo diese von Kanton oder Bund bindend vorgegeben sind wie beispielsweise die Gebühr für die Abnahme des Zivilschutzkellers.
Vergleichsberechnungen sind schwierig, da nicht nur die Tarife, sondern auch die Bemessungsgrundlagen unterschiedlich sind. Vergleiche werden auch dadurch erschwert bzw. verzerrt, weil für die letzten Jahre keine direkten Vergleichsobjekte vorliegen. Auf Kostenvergleiche wird daher verzichtet.
- **Wasser / Abwasser:** Die Gebühren für das Jahr 2000 sind unterschiedlich:

	Oberwichtlach	Niederwichtlach
Grundgebühr Wasser	Miete der Wasserzähler Fr. 50.- bzw. Fr. 100.- pro Jahr	Fr. 80.-- pro Jahr und Uhr
Verbrauchsgebühr Wasser	Fr. 1.80 / m3, aber mindestens Fr. 180.- pro Jahr	Fr. 2.50 / m3
Grundgebühr Abwasser	Fr. 170.- pro Jahr	Fr. 100.-- pro Jahr und Wohnung
Verbrauchsgebühr Abwasser	Fr. 1.70 / m3, aber mindestens Fr. 170.- pro Jahr	Fr. 2.00 / m3

Gemeinden Nieder- und Oberwichtlach

Zur Illustration dient das folgende Zahlenbeispiel: Ein 5-Personenhaushalt in einem Einfamilienhaus mit einem Wasserverbrauch von 150 m³ pro Jahr bezahlte im Jahr 2000 die folgenden jährlichen Gebühren:

	Oberwichtlach	Niederwichtlach
Wasser	Fr. 320.-	Fr. 455.-
Abwasser	Fr. 255.-	Fr. 400.-
Total Wasser und Abwasser	Fr. 575.-	Fr. 855.-

Eine ähnliche Differenz ergibt sich auch, wenn man die durchschnittlichen Gebühren je EinwohnerIn im Jahr 2000 berechnet:

	Gebührenerträge 1999	Einwohner	Gebühr je EinwohnerIn
Oberwichtlach	Fr. 509'600.--	2327	Fr. 219.00
Niederwichtlach	Fr. 397'900.--	1327	Fr. 299.85

Die Gebühren werden sich mittelfristig aufgrund der kantonalen Vorschriften betreffend die Wiederbeschaffungsfinanzierung zwingend annähern. Die heutigen Unterschiede werden somit in absehbarer Zeit verschwinden.

- **Anschlussgebühren Wasser / Abwasser:** Bei den Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser bestehen sehr deutliche Unterschiede. Das folgende Vergleichsbeispiel für ein freistehendes 5-Zimmer-Einfamilienhaus zeigt die heutige Situation:

	Oberwichtlach	Niederwichtlach
Anschlussgebühr Wasser	Fr. 2'926.-	Fr. 6'299.-
Anschlussgebühr Abwasser	Fr. 3'075.-	Fr. 6'093.-

Die Unterschiede lassen sich nur teilweise sachlich begründen (unterschiedlich kostenintensive Erschliessungsbedingungen, Bemessungsspielräume, unterschiedliche Aktualität der Tarife). Oberwichtlach sieht vor, seinen Anschlussgebührentarif demnächst deutlich zu erhöhen.

- **Anschlussgebühren Elektrizität:** Die Anschlussgebühren für Elektrizität unterscheiden sich durch die unterschiedlichen Netzbetreiber (EW Niederwichtlach bzw. BKW in Oberwichtlach). Da die Bemessungsgrundlagen anders sind, kann kein direkter Vergleich vorgenommen werden.
Die Stromtarife (Verbrauchsgebühren) sind dagegen in beiden Gemeinden gleich hoch.
- In den folgenden Bereichen sind die Gebühren beider Gemeinden gleich oder sie weisen lediglich kleine und punktuelle Unterschiede auf, die für eine Fusion nicht relevant sind: Ortspolizeiwesen, Gebühren im Personen-, Familien-, Erbrecht; Einwohnerkontrolle; Datenschutz; Abfallentsorgung; Aufwandgebühren.

Steuern

Die **Steuern** (Steuerfuss der Einkommens- und Vermögenssteuer, Liegenschaftssteuer, Wehrdienstersatzabgabe) sind in beiden Gemeinden identisch.

7. Finanz- und Lastenausgleich, Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden

Aufgrund der aktuellen Modellrechnungen des Kantons verändert sich die Position beider Wichtlach gegenüber dem Finanz- und Lastenausgleich bei einer Fusion nicht. Die durch die Aufgabenteilung den Gemeinden neu zugewiesenen Aufgaben können jedoch durch eine fusionierte Gemeinde tendenziell besser wahrgenommen werden.

Mit der Neuordnung des Finanz- und Lastenausgleichs sowie der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wurde das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden, im Finanzausgleichsbereich auch unter den Gemeinden, neu gestaltet. Die Arbeitsgruppe Auswirkungen hat untersucht, ob diese Neuregelung bei einer Fusion andere Auswirkungen zeitigt als wenn die beiden Gemeinden selbständig blieben. Die Ergebnisse sind im Register 21 der Dokumentation enthalten.

Bezüglich des Finanzausgleichs kann sich eine Fusion je nach Struktur der Gemeinden auswirken. Bei den Modellberechnungen 1998 haben weder Nieder- noch Oberwichtlach eine solche Mindestausstattung erhalten und auch für eine fusionierte Gemeinde wird dies nicht der Fall sein. Eine Fusion hat damit nach den heute vorliegenden Modellrechnungen des Kantons keine Auswirkungen im Finanzausgleich.

Ebenfalls keine Auswirkungen hat eine Fusion auf die Gemeindeanteile bei den Lastenausgleichssystemen (Lehrergehälter, Fürsorge, AHV/IV/EL und öffentlicher Verkehr), da das bisherige Verteilungskriterium "Steuerkraft" durch das Kriterium "Einwohnerzahl" abgelöst wird. Damit sind die Gemeindeanteile einer fusionierten Gemeinde gleich hoch wie die Anteile der beiden eigenständigen Gemeinden.

Die Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden bleibt ebenfalls ohne Auswirkungen auf die Fusion. Die Gemeinden müssen aber zusätzliche Aufgaben - beispielsweise erhöhte Zuständigkeiten im Baubewilligungsverfahren oder erweiterte Aufgaben im Ortschaftspolizeiwesen - übernehmen. Die Wahrnehmung dieser zusätzlichen Aufgaben wird durch eine Fusion tendenziell erleichtert.

8. Gemeindeübergreifende Strukturen

Eine Fusion bleibt im Hinblick auf die bestehenden gemeindeübergreifenden Strukturen ohne finanzielle Konsequenzen. In einigen Strukturen führt die Fusion zu einem Verlust an Stimmkraft, der aber durch Anpassungen korrigiert werden kann.

Die Arbeitsgruppe Auswirkungen hat untersucht, wie sich eine Fusion auf die finanzielle Beteiligung sowie auf die Einflussmöglichkeiten von Wichtlach bei den wichtigsten gemeindeübergreifenden Strukturen auswirken würde. Die Ergebnisse sind in Register 22 der Dokumentation

detailliert dargestellt.

Ein Zusammenschluss beider Wichtlach zu einer fusionierten Gemeinde bringt keine Änderung der Beiträge an die gemeindeübergreifenden Strukturen mit sich. Die Fusion bleibt damit grundsätzlich kostenneutral. Geringfügige Mehrkosten entstehen durch die Mitgliedschaft der neuen Gesamtgemeinde im Gemeindeverband Altersheim Oberdiessbach. Die Mitgliedergemeinden dieses Verbandes tragen die Zinslast proportional zur Einwohnerzahl, was für Wichtlach eine Beitragserhöhung von rund Fr. 500.-- pro Jahr zur Folge hätte.

In einigen Gremien der gemeindeübergreifenden Strukturen, so namentlich im Gemeindeverband Sekundarstufe I, im regionalen Spitalverband, in der AVAG oder in der regionalen Verkehrskonferenz 4 Bern-Mittelland verliert Wichtlach als fusionierte Gemeinde an Stimmkraft, da die Mandate nicht proportional zur Einwohnerzahl, sondern in absoluten Zahlen pro Gemeinde geregelt sind.

In grossen Strukturen wie beispielsweise der AVAG bleibt dies weitgehend ohne Bedeutung, da die beiden Wichtlach hier bereits bisher kaum Einfluss nehmen konnten. In anderen Gremien wie beispielsweise dem Sekundarschulverband sinkt die Möglichkeit der Einflussnahme. Umgekehrt wird die Stimmkraft von Wichtlach in diesen Organen gebündelt.

Um einen Verlust an Stimmkraft zu vermeiden kann versucht werden, die Stimmverhältnisse der Mitgliedergemeinden nach einer Fusion neu zu ordnen. Gewisse gemeindeübergreifende Strukturen müssten nach einer Fusion grundsätzlich neu geordnet werden; angesprochen ist hier beispielsweise der Regionale Sozialdienst, der nach einer Fusion in einen Gemeindesozialdienst mit Dienstleistungen für die kleinen Nachbargemeinden umgewandelt werden könnte.

9. Regionalplanung

Die Auswirkungen einer Fusion bleiben mit Bezug auf die regionalen Pläne gering. Bei einem Zusammenschluss der Gemeinden müssen vor allem die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzziele überprüft werden.

Die regionale Planung formuliert weitestgehend raumbezogene Aussagen. Für die raumbezogene Planung ist namentlich die Struktur der Besiedlung massgebend. In dem durch dörfliche Siedlungen geprägten Aaretal wirken sich die Gemeindegrenzen nur untergeordnet auf die Raum- und Siedlungsentwicklung aus. Die Auswirkungen einer Fusion bleiben mit Bezug auf die regionalen Pläne gering:

- Regionale Richtplanung: Die allgemein gehaltenen Grundzüge der räumlichen Entwicklung beziehen sich nicht auf einzelne Gemeinden.
- Der Strukturplan umfasst Strukturdaten, die auf die Gemeinden ausgerichtet sind. Diese müssen neu berechnet werden. Wieweit die Strukturkarte überarbeitet werden muss, hängt von den ortsplanerischen Zielsetzungen (z.B. Zentrumsbereich, Restflächen mit Zentrumsfunktion, verstärkte Zentrumsachse) der neuen Gemeinde ab.
- Das regionale Landschaftsentwicklungskonzept muss materiell nicht angepasst werden. Der Gemeinde kommt bei der Umsetzung eine hohe Bedeutung zu.
- Der regionale Velorichtplan und das regionale Konzept Abbau und Deponie bleiben inhaltlich unverändert.

10. Sportanlage Sagibach

Die Sportanlage Sagibach bringt der Standortgemeinde Einnahmen und Arbeitsplätze. Insgesamt ist die finanzielle Lage der Genossenschaft gut. Das Risiko eines Heimfalls der Halle ist gering.

Die Genossenschaft Sportanlage Sagibach betreibt auf der Baurechtsparzelle Sagibach der Gemeinde Oberwichtlach eine Mehrzweckhalle, die vorwiegend als Eishalle genutzt wird. Als Standortgemeinde ist Oberwichtlach mit einem Sitz im Verwaltungsrat der Genossenschaft vertreten.

Die finanzielle Lage der (nicht gewinnorientierten) Genossenschaft ist gut. Bisher konnten rund Fr. 700'000.- abgeschrieben werden. Das Fremdkapital beläuft sich auf insgesamt rund 3,4 Mio. Franken, das Eigenkapital beträgt rund 2,5 Mio. Franken. Dank einer besseren Auslastung im Sommerhalbjahr konnten die Einnahmen aus Vermietung in den letzten Jahren gesteigert werden. Damit besteht insgesamt eine gesunde Ausgangslage.

Der Standortgemeinde Oberwichtlach bringt die Eishalle Gebühreneinnahmen von rund Fr. 12'000.-- pro Jahr. Aus dem Pachtvertrag gehen jährlich weitere rund Fr. 10'000.- ein. Hinzu kommen die Steuern, die indirekten Auswirkungen auf das lokale Gewerbe und die Arbeitsplätze, die geschaffen werden.

Der Baurechtsvertrag beinhaltet eine sogenannte Heimfallklausel, was bedeutet, dass die Gemeinde Oberwichtlach im Fall eines Konkurses die Eishalle im schlimmsten Fall übernehmen müsste. Konkret gilt im Fall eines Konkurses der Genossenschaft grundsätzlich das folgende Szenario:

- Die Genossenschafter verlieren ihr Kapital;
- Die Halle gelangt zur Versteigerung;
- Findet sich kein Käufer, wird die Heimfallklausel wirksam. Die Gemeinde Oberwichtlach muss die Halle zu 40% des Ausgangswertes von rund 3.5 Mio. Franken, d.h. zu rund 1.4 Mio. Franken, übernehmen. Bei einer Fusion beider Wichtlach gehen Baurechtsvertrag und Heimfallklausel auf die neue Gesamtgemeinde über.

Insgesamt ist das Risiko eines Heimfalls der Halle gering. Sollte er dennoch eintreten, erlauben die Übernahmbedingungen eine wirtschaftlich befriedigende Vermietung oder Verpachtung der Halle an eine andere Trägerschaft, welche unter einer kleineren Kapitalbelastung arbeiten kann als die heutige Genossenschaft.

11. Verträge, Dienstbarkeiten, Lasten

Die bestehenden Verträge, Dienstbarkeiten oder Lasten beider Gemeinden verursachen im Fall einer Fusion keine negativen Konsequenzen.

Die Arbeitsgruppe Recht hat die bestehenden Verträge, Dienstbarkeiten und Lasten der beiden Gemeinden im Hinblick auf ihre Auswirkungen bei einer Fusion eingehend untersucht. Insgesamt wurden über 170 Dokumente gesichtet und die Ergebnisse in "Fact-Sheets" dokumentiert. Diese finden sich in Register 24 der Dokumentation.

Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Gemeinden gehen bei einer Fusion auf die neue Gemeinde als Rechtsnachfolger über. Verträge und Mitgliedschaften, die angepasst werden müssen, sind rechtzeitig zu kündigen.

Durch die Fusion können zahlreiche Doppelspurigkeiten (gleich lautende Verträge der Gemeinden mit Dritten, Mitgliedschaften in Verbänden, gemeindeeigene Reglemente mit Vernehmlassung und Behandlung in den Kommissionen und den Gemeinderäten) relativ einfach eliminiert werden.

Insgesamt bestehen keine Verträge, Dienstbarkeiten oder Lasten, welche fusionsrelevante Bestimmungen oder Konsequenzen beinhalten bzw. die gegen eine Fusion sprechen.

12. Spezielle Rechtsfragen

Heimatsberechtigung, Grundstückregister und Anpassung von Dokumenten führen im Fall einer Fusion zu keiner finanziellen Belastung der Gemeindebürger/innen.

Im Lauf der Abklärungen haben sich verschiedene spezielle Rechtsfragen gestellt. Sie sind nachfolgend aufgeführt:

Gemeindenamen / Gemeindewappen: Der Projektausschuss regt an, einer fusionierten Gemeinde den Namen "Wichtlach" zu geben. Das Gemeindewappen muss noch geschaffen werden; es soll aus einer geeigneten Integration der beiden bestehenden Gemeindewappen hervorgehen. Mit der Genehmigung eines Fusionsvertrages müssten auch Gemeindenamen und Gemeindewappen durch den Kanton genehmigt werden.

Heimatsberechtigung: Bei einer Fusion der beiden Wichtlach stellt sich die Frage, wie das Bürgerrecht gehandhabt wird. Die kantonale Praxis sieht die folgende Regelung vor:

- Nach einer Gemeindefusion erhalten alle in den aufgehobenen Gemeinden heimatberechtigten Personen das Bürgerrecht der neu entstandenen Gemeinde. Die alten Bürgerrechte erlöschen. Das neue Gemeindebürgerrecht wird nach den geltenden Bürgerrechtsregeln auf Nachkommen und Ehefrauen übertragen.
- Ausgestellte Heimatscheine behalten ihre Gültigkeit und werden erst ersetzt, wenn sich ein Grund dafür ergibt oder wenn eine Person dies ausdrücklich wünscht. Das gleiche gilt für bereits ausgestellte Ausweispapiere (z.B. Reisepässe und Identitätskarten).
- Registereintragungen, welche noch die alten Heimatsberechtigungen enthalten, werden in der Regel nicht geändert, wenn sie im Zeitpunkt der Eintragung richtig waren.

Grundstückregister: Die beiden Gemeinden führen heute getrennte Grundstückregister. Dies hat zur Folge, dass in Ober- und Niederwichtlach viele Grundstücke mit der gleichen Nummer bestehen. Ohne weitere Massnahmen wären damit die Grundstücke nach einer Fusion nicht mehr eindeutig identifizierbar.

Grundsätzlich liegt die Kompetenz über die Gestaltung des Grundbuchwesens beim Kanton. Dieser sieht für den Fall einer Fusion die Bildung von zwei Grundbuchkreisen vor. Dabei wird den heute bestehenden Grundstücknummern eine zusätzliche Ordnungsnummer vorangestellt, welche eine klare Identifizierung erlaubt. Diese Lösung bleibt für die Eigentümer kostenneutral, die bestehenden Schuldbriefe bleiben unverändert gültig. Auch der Anpassungsaufwand für die

Gemeinde, den Amtsbezirk und den Kanton hält sich in engen Grenzen.

Kantonale Gebühren: Ein vom Grossen Rat überwiesenes Postulat fordert, dass sämtliche Änderungen persönlicher Dokumente, die die Bürger infolge von Gemeindefusionen beim Kanton vornehmen müssen, gebührenfrei erfolgen sollen. Der Regierungsrat hat in seiner Postulatsantwort die Bereitschaft erklärt, in solchen Fällen von Gebühren abzusehen. Der Gebührenerlass soll im Rahmen der Genehmigung des Fusionsvertrages durch den Grossen Rat erfolgen.

Gemeindegebühren: Auch die Gemeinde stellt gebührenpflichtige Dokumente aus. Der Projektausschuss empfiehlt, auf die Erhebung von Gebühren in all jenen Fällen zu verzichten, wo diese Dokumente fusionsbedingt neu ausgestellt werden müssen.

13. Elektrizitätsversorgung

Die Fusion erzeugt keinen Handlungsbedarf im Bereich der Elektrizitätsversorgung. Die möglichen Handlungsalternativen können unabhängig von der Fusion wahrgenommen werden. Die günstigste Lösung lässt sich derzeit nicht ermitteln, da entscheidende Einflussfaktoren noch unklar sind.

Niederwichtlach wird durch das gemeindeeigene Elektrizitätswerk, Oberwichtlach durch die BKW mit Strom versorgt. Für eine Fusion der Gemeinden muss geklärt werden, wie die Elektrizitätsversorgung künftig gestaltet werden soll. Dabei sind auch die absehbaren Umwälzungen durch die vorgesehene Liberalisierung mit zu berücksichtigen. Der Projektausschuss hat sich eingehend mit diesen Fragen auseinandergesetzt. Detaillierte Unterlagen enthält Register 6/2 der Dokumentation.

Neue gesetzliche Rahmenbedingungen

Mit dem neuen Elektrizitätsversorgungsgesetz ist die (subsidiäre) Pflicht zum Betrieb einer Elektrizitätsversorgung von den Gemeinden an die Elektrizitätsversorger übergegangen.

Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) ist noch nicht in allen Punkten geklärt und bereinigt. Folgende Grundsätze sind jedoch klar:

- Jeder Netzbesitzer hat eine Durchleitungspflicht für Stromlieferanten.
- Die Stromkunden können ihre Lieferanten frei wählen. Dies gilt in einer ersten Phase nur für Grosskunden, in einer zweiten Phase für alle Kunden (wobei für kleinere Kunden keine grossen Lieferantenwechsel erwartet werden).
- Die Preisstruktur wird dreigeteilt in einen Vertriebs-, einen Netz- und einen Energieteil.
- Die Netze werden "regionalisiert", dies sowohl nach technischen Kriterien (Netze nach Spannungsebene), nach Marktkriterien wie auch nach geografischen Kriterien.

Varianten der Elektrizitätsversorgung in einer fusionierten Gemeinde

Für die zukünftige Gestaltung der Elektrizitätsversorgung Wichtlach wurden die folgenden Varianten mit folgenden Ergebnissen geprüft:

- Variante Status quo: In dieser Variante würde die neue Gesamtgemeinde durch zwei verschiedene Elektrizitätsversorgungen versorgt.
Zum Vergleich wurde die Situation in anderen Gemeinden, die durch verschiedene Anbieter versorgt werden, geprüft hinsichtlich Versorgungssicherheit, Zustand der Netze, Service und Kundenzufriedenheit. Die Bewertung fiel durchwegs gut aus. Auch Preisunterschiede für Anschlussgebühren und Stromtarife wurden nicht als störend bezeichnet (demgegenüber sind die Strompreise in beiden Wichtlach gleich, da sich Niederwichtlach bereits heute auf die Tarife der BKW stützt).
Die Versorgung einer Gesamtgemeinde durch verschiedene Anbieter bietet damit keine nennenswerten Probleme und lässt erheblichen Gestaltungsspielraum offen.
- Variante Kauf der Versorgung Niederwichtlach durch die BKW: Der Kaufpreis (Marktwert) des Netzes Niederwichtlach wird durch die BKW auf rund 1.5 Mio. Franken eingeschätzt. Die jährliche Vergütung der BKW an die Gemeinde würde sich aktuell auf rund Fr. 67'000.- belaufen. Sie entspricht damit in etwa der gegenwärtigen, zurückhaltenden Abschöpfung der Gemeinde Niederwichtlach aus ihrem Elektrizitätswerk.
- Variante Verkauf des Netzes Oberwichtlach durch die BKW: Die Verkaufssumme für das Netz Oberwichtlach wird durch die BKW auf rund Fr. 2.6 Mio. Franken angesetzt. Gleichzeitig müssen am verbleibenden BKW-Netz bauliche Anpassungen im Umfang von rund 2.4 Mio. Franken vorgenommen werden. Die bisherige Gemeindevergütung von rund Fr. 103'000.- würde bei einem Netzverkauf durch die BKW entfallen.

Gemeinden mit eigenen Netzen und die BKW haben gemeinsam die Firma "Youtility" gegründet. Diese baut eine breite Palette von Dienstleistungen rund um die Stromversorgung auf. Alle drei geprüften Varianten können mit dem Bezug ausgewählter Dienstleistungen bei "Youtility" ergänzt werden. Diese Option bleibt damit ohne Einfluss auf die Variantenempfehlung.

Variantenbewertung

Die geprüften Varianten wurden anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- Kaufaufwendungen bzw. Verkaufserlöse bei Realisierung der Variante
- Heutige Nettoerträge, Entwicklungsperspektive für die Nettoerträge aus dem Netzteil, Entwicklungsperspektive für die Nettoerträge aus dem Vertriebsteil
- Heutige Sachleistung der EV Niederwichtlach an die Beleuchtung; Perspektiven für diese Sachleistung
- Marktwert bzw. Angebotspreise für die Anlagen
- Netzqualitäten
- Lokale Arbeitsplätze und Wirkungen auf das lokale Gewerbe
- Versorgungssicherheit inklusive öffentliche Beleuchtung
- Kundennähe

Schlussfolgerungen des PA

Die Bewertung der Varianten wirkt nicht diskriminierend, da namentlich die Entwicklungsperspektiven nicht quantifiziert werden können. Aus einer Beibehaltung des Status quo entstehen keine Nachteile. Insgesamt ergeben sich die folgenden Schlussfolgerungen:

- Wegen der Fusion muss weder verkauft noch aufgekauft werden.
- Die EV Niederwischtrach wird so oder so - als Finanzbetrag oder als Naturalwert - im Vermögensvergleich beider Gemeinden aufgeführt.
- Der Marktwert liegt unter dem eingeschätzten Anlagewert. Der Marktwert der Netze wird in den nächsten Jahren tendenziell weiter sinken.
- Ab 2008 gelten im Netz Niederwischtrach umfassende Marktbedingungen mit allen damit verbundenen Chancen und Risiken.
- In einer Gemeinde können parallel unterschiedliche Netze geführt werden. Es besteht erheblicher Gestaltungsspielraum.
- Die Perspektiven im Elektrizitätsmarkt sind nicht präzise abschätzbar.
- Bei einer Weiterführung des Status quo ist die Prüfung einer rechtlichen Verselbständigung der EVN sinnvoll. In diesem Modell bleibt die Gemeinde Besitzerin der EVN.

14. Tiefbauten

Im Bereich des Unterhalts und der Investitionen in die Strassen sind die beiden Gemeinden vergleichbar. Dies gilt auch für die Wiederbeschaffungswerte für die Wasser- und Abwassernetze, allerdings weist die Spezialfinanzierung in Niederwischtrach einen deutlich höheren Wert auf. Hinsichtlich der Planungswerke haben beide Gemeinden ähnliche Anstrengungen unternommen, allerdings andere Akzente gesetzt. Die Realisierung des Hochwasserschutzprojektes in Niederwischtrach würde erheblich höhere Kosten als in Oberwischtrach verursachen.

Strassen und Kunstbauten

Beide Gemeinden verfügen über ein bestehendes Netz von Strassen und Kunstbauten. Im Hinblick auf eine Fusion stellt sich die Frage, welche Folgekosten die beiden Gemeinden mit ihren Infrastrukturen in die Gesamtgemeinde einbringen.

Um diese Frage schlüssig beantworten zu können, müsste der Neuwert der Anlagen dem aktuellen Zustandswert gegenüber gestellt werden. Während sich die Neuwerte aufgrund von Normen berechnen lassen, ist eine zuverlässige Erhebung der Zustandswerte ausgesprochen zeit- und kostenaufwendig. Aus diesem Grund wurde auf diese Erhebungsart verzichtet. Die Arbeitsgruppe Sonderfragen ist sich im übrigen darin einig, dass im Bereich der Unterhalts- und Erneuerungskosten von Anlagen nur mittelfristig Unterschiede vorliegen können. In langfristiger Sicht gleichen sich die Unterschiede in den Unterhalts- und Erneuerungskosten durch das kontinuierliche Altern der Anlagen bzw. den kontinuierlichen Erneuerungsprozess aus.

Die Beantwortung der Frage wurde durch eine Analyse der Investitionspläne gesucht. Für diese Abklärungen wurden sowohl die getätigten Unterhaltskosten (5-Jahres-Betrachtung) wie auch die geplanten Investitionskosten (unter Ausgrenzung des Baus neuer Anlagen) berücksichtigt.

Die Arbeitsgruppe Sonderfragen hat die Ergebnisse in einer Tabelle (Register 27 der Dokumentation) zusammengefasst. Sie fasst sie wie folgt zusammen:

- Die Aufwendungen beider Gemeinden für den Unterhalt sind bezogen auf die unterschiedlichen Netzlängen vergleichbar.
- In Oberwichtlach liegen die Investitionen der letzten Jahre deutlich höher. Dies dürfte auch durch die Kosten der Erschliessung neuer Siedlungs- und Gewerbegebiete in Oberwichtlach bedingt sein. In Niederwichtlach wurden in dieser Zeit vorwiegend Baulücken ohne wesentliche Erschliessungskosten geschlossen.
- Im Jahr 2001 und in den Folgejahren zeigen die beiden Gemeinden hinsichtlich der geplanten Investitionen ein ähnliches Bild.

Wasser- und Abwassernetze

Fragestellung und methodischer Zugang präsentieren sich hier gleich wie oben bei den Strassen und Kunstbauten. Auch hier hat die Arbeitsgruppe Sonderfragen die Ergebnisse in einer Tabelle zusammengestellt (Register 28 der Dokumentation). Hinsichtlich der Unterhaltskosten und der Investitionen in Wasser- und Abwasseranlagen lassen sich die folgenden Aussagen formulieren:

- Die Wiederbeschaffungswerte der Anlagen pro Kopf haben in beiden Gemeinden eine ähnliche Höhe.
- Die Spezialfinanzierungen liegen in Niederwichtlach höher (Stand per 31.12.00 = 710'500.- Franken gegenüber insgesamt rund Fr. 460'500.-- in Oberwichtlach), bedingt durch den späteren Start der Äufnung der Spezialfinanzierungen bzw. die unterschiedliche Einlagenhöhe in Oberwichtlach.
- Die Gemeinde Niederwichtlach hat ihre Wasser- und Abwassernetze im Verwaltungsvermögen bis auf einen Betrag von Fr. 158'000.-- abgeschrieben. Oberwichtlach hat noch Abschreibungen im Umfang von Fr. 1'080'000.-- offen.
- Damit weist Niederwichtlach einen höheren inneren Wert der beiden Netze auf.
- In der Investitionsplanung sieht Oberwichtlach für das Wasser- wie für das Abwassernetz bedeutend höhere Investitionen im Fünfjahresplan vor.

Beleuchtungsnetz

Das Beleuchtungsnetz wird in Oberwichtlach durch die BKW betrieben. Es ist vom Stromversorgungsnetz getrennt. In Niederwichtlach wird das Beleuchtungsnetz durch das Elektrizitätswerk betrieben. Eine Entflechtung von Strom- und Beleuchtungsnetz ist hier nicht gegeben, könnte aber mit minimalen Massnahmen realisiert werden. Im übrigen sind keine massgebenden Unterschiede feststellbar.

Planungswerke

Die Gemeinden verfügen über teilweise umfangreiche und kostspielige Planungswerke. Die Arbeitsgruppe Sonderfragen hat den Stand dieser Planungswerke untersucht und dokumentiert (Register 28 der Dokumentation). Zusammengefasst kann gesagt werden, dass Niederwichtlach im Planungsstand des Generellen Entwässerungsplans GEP und der Generellen Wasserversorgungsplanung GWP weiter ist. Im Gegenzug wird Oberwichtlach bald über ein vollständiges Geografisches Informationssystem GIS verfügen.

Hochwasserschutz

Sowohl Oberwichtlach wie Niederwichtlach sind als Hochwasser-Gefahrengebiete eingestuft. Sie müssen darum eine Gefahrenkarte ausarbeiten.

Beide Gemeinden haben die Planung von Hochwasserschutzmassnahmen an die Hand genommen. In Oberwichtlach liegt ein Vorprojekt mit einer Kostenschätzung von brutto (ohne kantonale Subventionen) Fr. 500'000.- bis 1'000'000.- Franken vor. In Niederwichtlach beläuft sich das ausgearbeitete Projekt auf eine Summe von brutto rund 4 Mio. Franken. Die weiteren Projektarbeiten wurden bis zum Grundsatzentscheid über die Fusion zurückgestellt.

15. Immobilien, Mobilien, Beteiligungen

Hinsichtlich der Immobilien sind die beiden Gemeinden unterschiedlich. Sie verfügen über unterschiedliche Bestände, unterschiedliche Abschreibungen, unterschiedlichen Investitionsbedarf und unterschiedliche Potenziale.

Die Arbeitsgruppe Sonderfragen hat die bestehenden Immobilien, Mobilien und Beteiligungen der beiden Wichtlach untersucht und dokumentiert (Register 29 der Dokumentation). Bei ihren Arbeiten hat sich die Arbeitsgruppe an den folgenden Grundsätzen orientiert:

- Der Zustandswert der Gebäude und Anlagen kann nur grob geschätzt werden. Vertiefte Untersuchungen würden zeit- und kostenintensive Arbeiten verursachen.
- Anlagen und Anlagebestandteile, die bereits im Tiefbau mit berücksichtigt wurden, werden nicht mehr erfasst.
- Gemeindeübergreifende Strukturen betreffen die beiden Gemeinden in der Regel proportional zur Einwohnerzahl. Sie werden darum nicht berücksichtigt.
- Es werden nur massgebende Beteiligungen berücksichtigt.

Immobilien

Die Immobilien wurden nach Fläche, amtlichem Wert, Versicherungswert, Buchwert und Zustandswert erfasst. Erhoben wurden ebenfalls die geplanten Investitionen sowie der Liegenschaftenertrag. Ein direkter Vergleich ist schwierig. Die Erhebungen lassen jedoch die folgenden Aussagen zu:

- Hinsichtlich des baulichen Zustands zeigen die Bauten in beiden Gemeinden keine wesentlichen Unterschiede.
- Der Bestand an gemeindeeigenen Hochbauten ist unterschiedlich. In Oberwichtlach beläuft sich der Versicherungswert des Gebäudebestandes auf rund 14.1 Mio. Franken, in Niederwichtlach auf rund 6.7 Mio. Franken.

In Oberwichtlach umfasst er die Kindergärten Römerweg und Niesenstrasse, die Schulanlagen Kirchstrasse (mit Pavillon und Geräteraum) und Stadelfeld, die gemeindeeigenen Anteile am Mehrzweckgebäude am Stadelfeldstrasse für Verwaltung, Wehrdienste und Zivilschutz, den Werkhof Stadelfeldstrasse, die beiden Feuerwehrmagazine und eine Eigentumswohnung. In Niederwichtlach umfasst er den Komplex Schulhaus/Kindergarten/Mehrzweckgebäude, die drei Zivilschutzanlagen sowie den Miteigentumsanteil am Mehrzweckgebäude an der Stadelfeldstrasse in Oberwichtlach.

Gemeinden Nieder- und Oberwichtlach

- Für Investitionen in Immobilien hat Oberwichtlach Fr. 500'000.-- in die Finanzplanung eingestellt, Niederwichtlach lediglich Fr. 90'000.--. Dies erklärt sich vorwiegend durch den höheren Bestand an gemeindeeigenen Hochbauten in Oberwichtlach.
- Die Situation hinsichtlich Land und Forst ist ebenfalls unterschiedlich. Über Waldbestand verfügt nur Niederwichtlach, über Bauland (Baurechtsland Sagibach) nur Oberwichtlach. Niederwichtlach weist insgesamt rund 433'000 m² Wald und Land auf (davon rund 306'000 m² Wald), Oberwichtlach rund 152'500 m² Land, wovon rund 4'300 m² Bauland und rund 10'300 m² Zone für öffentliche Nutzung.

Im Bereich der Immobilien sind die beiden Gemeinden nicht vergleichbar. Sie verfügen über unterschiedliche Potenziale.

Mobilien

Keine der beiden Gemeinden verfügt über Mobilien mit einem Zeitwert von über 20'000.-- Franken. Oberwichtlach besitzt zwei Fahrzeuge mit einem Wiederbeschaffungswert von gegen 200'000.-- Franken, die in den nächsten Jahren ersetzt werden müssen. Eine Koordination mit Niederwichtlach ist hier in jedem Fall sinnvoll.

Beteiligungen

Die Gemeinde Niederwichtlach verfügt über eine - voll abgeschriebene - Beteiligung von Fr. 50'000.-- an der Eishalle Sagibach. Sonst liegen keine weiteren Beteiligungen über Fr. 20'000.-- vor.

16. Beurteilung im Überblick

Selbstverständlich ist es nicht einfach, aufgrund der differenzierten Untersuchungsergebnisse eine einfach überblickbare und dennoch korrekte Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Die folgende Tabelle unternimmt dennoch den Versuch, dieses Gesamtbild aufzuzeigen.

Gegenstand	Niederwichttrach	Oberwichttrach
Organisation	Die Auswirkungen einer Fusion auf die Organisation der politischen Behörden und der Verwaltung sind in Teil II des Berichtes detailliert dargestellt.	
Reglemente	Beide Gemeinden verfügen über eine Vielzahl von Reglementen von verschiedener Bedeutung. Bei einer Fusion müssen für die Startphase geeignete Übergangsbestimmungen gefunden werden, da die neuen Reglemente durch die neuen politischen Behörden beschlossen werden sollen. Gebührenreglemente unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.	
Dienstleistungen und Zusammenarbeit	Beide Gemeinden arbeiten bereits heute in vielen Bereichen zusammen. Die Zusammenarbeit kann ausgedehnt werden. Die umfassendste Zusammenarbeit wird durch eine Fusion erreicht; die bestehenden Leistungen beider Gemeinden können grundsätzlich weitergeführt werden.	
Aufwand der laufenden Rechnung	Der Aufwand der laufenden Rechnung beläuft sich im Mittel der Jahre 1996 bis 2000 auf Fr. 3'261.- pro Kopf.	Der Aufwand der laufenden Rechnung beläuft sich im Mittel der Jahre 1996 bis 2000 auf Fr. 3'102.- pro Kopf.
Ertrag der laufenden Rechnung	Der Ertrag der laufenden Rechnung beläuft sich im Mittel der Jahre 1996 bis 2000 auf Fr. 3'598.- pro Kopf.	Der Ertrag der laufenden Rechnung beläuft sich im Mittel der Jahre 1996 bis 2000 auf Fr. 3'199.- pro Kopf.
Steuern und Steuerertrag	Die Steueranlage, die Liegenschaftssteuer und die Wehrdienstersatzabgabe sind in beiden Gemeinden identisch. Die ordentlichen Steuereinnahmen pro Kopf liegen in Niederwichttrach höher.	
Gebühren im Bauwesen	Die meisten Gebühren werden nach Aufwand verrechnet. In der Regel sind die Gebühren kostendeckend angelegt.	Oberwichttrach kennt sowohl Gebühren nach Aufwand wie auch fixe Gebühren. Die Gebühren im Bauwesen sind in der Regel nicht kostendeckend.

Gegenstand	Niederwichtlach	Oberwichtlach
Gebühren für Wasser und Abwasser	Niederwichtlach weist günstigere Grundgebühren auf. Dagegen sind die Verbrauchsgebühren höher als in Oberwichtlach.	Oberwichtlach weist günstigere Verbrauchsgebühren auf. Dagegen sind die Grundgebühren höher als in Niederwichtlach.
Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser	Die Anschlussgebühren berechnen sich nach Belastungswert und nach Raumeinheiten. Die Gebühren liegen deutlich höher als in Oberwichtlach.	Die Anschlussgebühren berechnen sich nach Belastungswerten. Die Ansätze pro Belastungswert sind tiefer als in Niederwichtlach.
Finanz- und Lastenausgleich	Eine Gemeindefusion hat nach den aktuellen Berechnungen des Kantons keinen Einfluss auf den Finanz- und Lastenausgleich beider Wichtlach.	
Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden	Die Aufgabenteilung weist den Gemeinden zusätzliche Aufgaben zu. Deren Erbringung wird in einer fusionierten Gemeinde tendenziell erleichtert.	
Gemeindeübergreifende Strukturen	Eine Fusion bleibt ohne finanzielle Auswirkungen. Teilweise wird durch eine Fusion die Stimmkraft beider Wichtlach geschmälert. Ein Ausgleich ist über die Reform der Stimmrechtsverteilung in den betreffenden Strukturen zu suchen.	
Sportanlage Sagibach	Die Heimfallklausel im Baurechtsvertrag geht durch eine Fusion auch auf das heutige Niederwichtlach über. Sie ist jedoch mit keinem echten wirtschaftlichen Risiko verbunden.	
Verträge, Dienstbarkeiten, Lasten	Die bestehenden Verträge, Dienstbarkeiten und Lasten beider Gemeinden verursachen im Fall einer Fusion keine negativen Konsequenzen.	
Spezielle Rechtsfragen	Heimatsberechtigung, Grundstücksregister und Anpassung von Dokumenten führen bei einer Fusion zu keiner finanziellen Belastung der Gemeindebürger/innen.	
Elektrizitätsversorgung	Niederwichtlach verfügt über eine eigene Stromversorgung. Die Stromtarife sind die gleichen wie in Oberwichtlach.	Oberwichtlach wird durch die BKW mit Strom versorgt.
	Die Fusion löst keinen Handlungszwang im Bereich der Stromversorgung aus.	

Gegenstand	Niederwichttrach	Oberwichttrach
Strassen und Kunstbauten	Hinsichtlich der Perspektiven für Unterhalt und Investitionen in die Strassennetze sind beide Gemeinden vergleichbar.	
Wasser- und Abwassernetz	Die Wiederbeschaffungswerte beider Netze sind unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen vergleichbar.	
	Die Spezialfinanzierung beläuft sich in Niederwichttrach auf Fr. 710'000.-. Die Anlagen sind voll abgeschrieben.	Die Spezialfinanzierung beläuft sich in Oberwichttrach auf Fr. 460'500.-. Ein Restwert von Fr. 935'000.- muss abgeschrieben werden.
Beleuchtungsnetz	Die Anlagen beider Gemeinden sind vergleichbar.	
Planungswerke	Niederwichttrach ist weiter fortgeschritten im Planungsstand des Generellen Entwässerungsplans GEP, der Generellen Wasserversorgungsplanung GWP und des Netz-Informationssystems NIS.	Das geografische Informationssystem GIS wird demnächst vollständig sein.
Hochwasserschutz	Das vorliegende Projekt verursacht bei einer vollständigen Ausführung Kosten von 4 Mio. Franken brutto.	Das vorliegende Projekt verursacht Kosten von rund 1 Mio. Franken brutto (ohne Subventionen).
Schulden	Die Schulden belaufen sich auf rund 1 Mio. Franken.	Die Schulden belaufen sich auf rund 4,6 Mio. Franken.
	Die Schulden müssen für einen aussagekräftigen Vergleich den Aktiven gegenübergestellt werden (siehe insbesondere die folgende Zeile).	
Immobilien	Hinsichtlich der Immobilien sind die beiden Gemeinden unterschiedlich. Oberwichttrach verfügt über einen grösseren Gebäudebestand und über Baulandreserven. Niederwichttrach verfügt aktuell über keine Baulandreserven, aber über hohe Bestände an Forst und Landwirtschaftsland.	